

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Gramme-Vippach

Jahrgang 03

Donnerstag, den 2. Juni 2022

Nummer 5/2022

Offizielle Baufertigstellung des Haltestellengebäudes der ehemaligen Laura-Schmalspurbahn am 13.05.2022 in Schloßvippach



Sprech- und Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner/innen

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach

Standort Schloßvippach:

**Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

Telefon: 036371 540-0
Telefax: 036371 54029
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de

Sprechzeiten

Montag, Donnerstag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -

Standort Großrudstedt:

**Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt**

Telefon: 036204 570-0
Telefax: 036204 57016
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de

Sprechzeiten

Montag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nur Einwohnermeldeamt)
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten:

Name	Funktion	Telefon	E-Mail
Herr Ulrich Georgi	Gemeinschaftsvorsitzender	036371 540-0 (Standort Schloßvippach (S)) oder 036204 570-0 (Standort Großrudstedt (G))	ulrich.georgi@gramme-vippach.de
Amt für Hauptverwaltung			
Frau Isabel Förstel (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-0, -10	poststelle@gramme-vippach.de
Amt für Finanzverwaltung			
Frau Margit Döring (G)	Amtsleiterin	036204 570-22	margit.doering@gramme-vippach.de
Frau Monika Brümmel (G)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Personal	036204 570-24	monika.bruemmel@gramme-vippach.de
Frau Anja Dannehl (G)	Kassenverwalterin	036204 570-12	anja.dannehl@gramme-vippach.de
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Wasserbetrieb Schloßvippach	036371 540-13	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Kristin Richter (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-21	kristin.richter@gramme-vippach.de
Frau Anja Schlöffel	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-29	anja.schloeffel@gramme-vippach.de
Frau Nicole Schmidt (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-28	nicole.schmidt@gramme-vippach.de
Frau Lisa Voigt	Sachbearbeiterin Wasser/Abwasser	036204 570-23	lisa.voigt@gramme-vippach.de
Frau Melanie Wodarz (G)	stellv. Kassenverwalterin	036204 570-20	melanie.wodarz@gramme-vippach.de
Amt für Bürgerangelegenheiten			
Frau Nancy Heerwagen (S)	Amtsleiterin	036371 540-33	nancy.heerwagen@gramme-vippach.de
Frau Beate Hanke (G)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036204 570-25	beate.hanke@gramme-vippach.de
Herr Karsten Rudolph (S)	Sachbearbeiter, allgemeine Ordnungsangelegenheiten	036371 540-32	karsten.rudolph@gramme-vippach.de
Frau Martina Scholz (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung, Kindertagesstätten, Personal, Leiterin Standesamtsbezirk Gramme-Vippach	036371 540-12	martina.scholz@gramme-vippach.de
Frau Anja Tiffert (G)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036204 570-26	anja.tiffert@gramme-vippach.de
Amt für Bau			
Frau Petra Stockmann (S)	Amtsleiterin	036371 540-25	petra.stockmann@gramme-vippach.de
Frau Christina Börner (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-26	christina.boerner@gramme-vippach.de
Frau Sarah Leister (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036204 570-15	sarah.leister@gramme-vippach.de
Herr Mark Weißhuhn (G)	Sachbearbeiter Bauamt	036371 570-17	mark.weissshuhn@gramme-vippach.de

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Sprechzeiten der Bürgermeister und Öffnungszeiten der Gemeindebibliotheken

Gemeinde Alperstedt

Neuer Anger 2

Herr Bürgermeister Torsten Richardt

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 50039
Fax: 036204 52615

Gemeinde Eckstedt

Ollendorfer Weg 2

Frau Bürgermeisterin Sabine Schnabel

Montag 19:00 bis 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036371 52220
Fax: 036371 555973
E-Mail: mail@eckstedt.de
Internet: www.eckstedt.de

Gemeindebibliothek Eckstedt

Ollendorfer Weg 2, 99195 Eckstedt (Gemeindezentrum)
Öffnungszeiten:

Montag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gemeinde Großmölsen

Hauptstraße 3

Herr Bürgermeister Tobias Ballin

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90817
E-Mail: www.gemeindegrossmoelsen@web.de

Gemeinde Großrudestedt

Karl-Marx-Platz 3 (im „Deutschen Haus“)

Herr Bürgermeister Andreas Müller

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 72783
Fax: 036204 72785
E-Mail: info@grossrudestedt.com
Internet: www.grossrudestedt.com

Gemeindebibliothek Großrudestedt

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Markvippach

Hauptstraße 75

Frau Bürgermeisterin Jeannine Zeuner

jede ungerade Woche
Donnerstag 18:00 bis 19:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 50083
E-Mail: gemeinde@markvippach.net
Internet: www.markvippach.net

Gemeinde Nöda

Krautgasse 91

Herr Bürgermeister Stefan Berth

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:30 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 70265
Fax: 036204 71764
E-Mail: info@noeda.de
Internet: www.noeda.de

Öffnungszeiten der Bibliothek (Bürgerhaus) in der Gemeinde Nöda:

Donnerstag 17:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Kleinmölsen

Kirchplatz 22

Frau Bürgermeisterin Monika Poppitz

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten der Bürgermeisterin
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90840

Gemeinde Ollendorf

Angergasse 105

Herr Bürgermeister Volker Reifarth

Montag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036203 90832
E-Mail: ollendorf@gramme-vippach.de

Gemeinde Schloßvippach

Erfurter Straße 11

Herr Bürgermeister Uwe Köhler

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 558833
E-Mail: u.koehler@schlossvippach.de
Internet: www.schlossvippach.de

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek Erfurter Straße 17, 99195 Schloßvippach

Montag 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Gemeinde Spröttau

Straße des Friedens 14

Frau Bürgermeisterin Sabine Redam

Mittwoch 19:00 bis 20:00 Uhr
Telefon: 036371 52390
Fax: 036371 55066
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gemeinde-sproetau.de

Öffnungszeiten Bücherstube:

Straße des Friedens 14 a, 99610 Spröttau

Öffnungszeiten:

montags von 16:00 bis 18:00 Uhr
Tel.: 036371 50317

Gemeinde Udestedt

Wilhelm-Pieck-Straße 28

Herr Bürgermeister Dr. Gunnar Dieling

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036203 50222
Fax: 036203 51222
E-Mail: gemeindeudestedt@gmail.com

Gemeinde Vogelsberg

Neue Straße 3

Herr Bürgermeister Norbert Schmidt

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Montag 17:00 bis 18:30 Uhr
Telefon: 036372 90340
Fax: 036372 97558
E-Mail: post@vogelsberg-thuringen.de
Internet: www.vogelsberg-thuringen.de

Bankverbindungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

IBAN: DE35 8205 1000 0130 0236 39

Gemeinde Alperstedt

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0236 20

Gemeinde Eckstedt

IBAN: DE20 8205 1000 0130 0379 74

Gemeinde Großmölsen

IBAN: DE09 8205 1000 0130 0968 57

Gemeinde Großrudestedt

IBAN: DE66 8205 1000 0130 0492 71

Gemeinde Kleinmölsen

IBAN: DE47 8205 1000 0130 0400 10

Gemeinde Markvippach

IBAN: DE54 8205 1000 0130 0607 39

Gemeinde Nöda

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0951 09

Gemeinde Ollendorf

IBAN: DE41 8205 1000 0130 1185 91

Gemeinde Schloßvippach

IBAN: DE88 8205 1000 0130 0492 63

Gemeinde Sprötäu

IBAN: DE53 8205 1000 0140 0440 94

Gemeinde Udestedt

IBAN: DE74 8205 1000 0130 0742 50

Gemeinde Vogelsberg

IBAN: DE66 8205 1000 0140 0442 48

AZV

IBAN: DE 64 8205 1000 0130 0948 97

ZV Wasserversorgung

IBAN: DE 94 8205 1000 0163 0519 50

Kreditinstitut Sparkasse Mittelthüringen

BIC: HELADEF1WEM

Wichtige Rufnummern

Polizei, Feuerwehr und Rettungs- und Gefahrendienste

Polizei-Notruf Tel.: 110
 Polizeiinspektion Sömmerda Tel.: 03634 3360
 Kontaktbereichsbeamtin (KoBB)

- für die Mitgliedsgemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Sprötäu und Vogelsberg
 Frau Schulz Tel.: 036371 52957
 Erfurter Straße 11 (Ratskeller, 1. Etage), Schloßvippach
 Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 E-Mail: claudia.schulz@polizei.thueringen.de
- für die Mitgliedsgemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudestedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf
 Herr Pergelt Tel.: 036204 71207
 Neue Straße 3a, Großrudestedt
 Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Notruf Tel.: 112
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel.: 116 117
 Gift-Notruf Erfurt Tel.: 0361 730730

Energie

- **Havarienummer der TEN Thüringer Energienetze GmbH:**
 - Störungsnummer für Strom: 0800 6861 166 (24h)
 - Störungsnummer für Erdgas: 0800 6661177
- **Service-Hotline der TEAG Thüringer Energie AG:**
 Kundenservice: 03641 817 1111

Wasser und Abwasser

- Havarienummer Wasser der ThüWa ThüringenWasser GmbH, Erfurt: 0361 564-1818
- **Havarienummer der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda**
 - Trinkwasser: 0800 0725 175
 - Abwasser: 0800 3634 800
- **Abwasserzweckverband Gramme-Vippach**
Rufnummer im Havariefall
 Klärsysteme Westberg-System GmbH: 0170 5328215
- **Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue** (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt)
Rufnummer im Havariefall
 Rufbereitschaft: Tiefbau- und Umweltservice GmbH „Unstrut-Lossa“, Bahnhofstraße 49, 99625 Kölleda
 (Herr Heine) 0162 9951204
 (Herr Stark) 0173 6779422
 Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für die Inanspruchnahme der Rufbereitschaft bei selbstverschuldeten Havarien (z. B. zerfrorener Wasserzähler) der Grundstückseigentümer trägt. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld über die Kosten.

- **Fäkalschlamm Entsorgung (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf, Nöda und die Mitgliedsgemeinden des AZV Gramme-Vippach: Alperstedt, Großrudestedt mit den Ortsteilen Kleinrudestedt, Kranichborn und Schwansee, Udestedt)**
 Rufbereitschaft: SWE Stadtwirtschaft GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt: 0361 5643456

Finanzamt Erfurt

August-Röbling-Straße 10
 99091 Erfurt

Telefon: 0361 3782410

Fax: 0361 3782800

poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

Servicestelle des Finanzamtes Erfurt geschlossen

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge der Bediensteten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher sind die Servicestellen des Finanzamtes Erfurt ab sofort bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen Ihr Finanzamt jedoch telefonisch. Ihre Fragen und Anliegen werden weiter wie gewohnt bearbeitet.

Servicebereich: 0361 - 378 2900

Telefonzentrale: 0361 - 378 2410

Hinweise zur telefonischen Erreichbarkeit:

<https://finanzamt.thueringen.de/standort/finanzamt-erfurt/ansprechpartner/>

Wir bitten um Verständnis!

Nächster Redaktionsschluss

für das Amtsblatt-Ausgabe 06/2022 ist der 17. Juni 2022.

**Erscheinungstag für das Amtsblatt ist
 Donnerstag, der 30. Juni 2022.**

Die Beiträge sind als **Word-Dokumente** und **Fotos als JPG-Datei**, und **nicht** eingefasst im **Word-Dokument**, rechtzeitig bis zu den o.g. Redaktionsschluss der jeweiligen Ausgabe an amtsblatt@gramme-vippach.de zu mailen.

Termine des Redaktionsschlusses sowie Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2022

Nachstehend werden die Termine des Redaktionsschlusses sowie die Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass die Termine des Redaktionsschlusses aufgrund technischer Gegebenheiten jeweils für den dem Erscheinungstermin vor-vorgehenden Freitag, 14:00 Uhr, anberaumt werden.

Ausgabe (.../2022)	Erscheinungstermin (xx. yyyy 2022)	Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2022, 14:00 Uhr)
06	30. Juni 2022	17. Juni 2022
07	04. August 2022	22. Juli 2022
08	01. September 2022	19. August 2022
09	29. September 2022	16. September 2022
10	03. November 2022	21. Oktober 2022
11	01. Dezember 2022	18. November 2022
12	22. Dezember 2022	09. Dezember 2022

Eine Veröffentlichung nach den angeführten Redaktionsschlussterminen ist aus technischen Gründen nicht möglich, so dass empfohlen wird, sämtliche zu veröffentlichenden Informationen, Manuskripte, Ankündigungen etc. im Word-Format (*.doc/*.docx) und Bilder als *.jpeg zum pünktlichen Erscheinen zu den angeführten Redaktionsschlussterminen dem Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der E-Mail-Adresse

amtsblatt@gramme-vippach.de

zukommen zu lassen.

gez. Georgi
 Gemeinschaftsvorsitzender

Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien in der Öffentlichkeitsarbeit

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail mit uns in Kontakt, werden die von Ihnen gemachten Angaben (Beiträge) zum Zwecke der Bearbeitung gemäß Art. 6 Satz 1 der DSGVO gespeichert. Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.

Unsere Verwaltung geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.

Amtlicher Teil

Gemeinde Alperstedt

Bekanntmachung der in der 31. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 11. April 2022 gefassten Beschlüsse

In der 31. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 11. April 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatsitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/31/2022

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), des § 7 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 11. April 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes zwischen den Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großmölsen, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt und Vogelsberg sowie der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zweckvereinbarung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 9
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/31/2022

Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Alperstedt

Auf der Grundlage des § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 11. April 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat Alperstedt beschließt die Aufstellung des Flächennutzungsplans. Das Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 ff. BauGB wird festgestellt. Das Plangebiet betrifft das gesamte Gemeindegebiet.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle weiteren Verfahrensschritte zu diesem Aufstellungsverfahren zu veranlassen.
3. Mit der Erstellung der Planunterlagen sowie der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB soll ein erfahrenes und leistungsstarkes Planungsbüro beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt unter Berücksichtigung von haushalterischen und wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen und bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.
4. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen, jedoch erst dann, wenn die Beauftragung eines Planungsbüros erfolgt ist und ein Termin für die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes absehbar ist.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 9
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02a/31/2022

Vergabe der Medientechnik für das Bürgerhaus

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 11. April 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Medientechnik für das Bürgerhaus der Gemeinde wird auf Grundlage des Angebotes vom 10. März 2022 an die **Elektro-Doyè GmbH Heinrich-Credner-Straße 7 99087 Erfurt** zu einer Brutto-Gesamtsumme von 5.829,52 EUR vergeben.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu bezuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 8
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war das Gemeinderatsmitglied Herr Ingo Hesse von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 03/31/2022

Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Beschluss Nr. 04/31/2022

Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Beschluss Nr. 05/31/2022

Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Alperstedt, den 10. Mai 2022
 gez. Richardt
 Bürgermeister

Gemeinde Eckstedt

Bekanntmachung der in der 23. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt am 25. April 2022 gefassten Beschlüsse

In der 23. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt am 25. April 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/23/2022

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eckstedt

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 25. April 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eckstedt nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 9
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/23/2022

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), des § 7 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 25. April 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes zwischen den Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großmölsen, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Schloßvippach, Sprötau, Udestedt und Vogelsberg sowie der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Zweckvereinbarung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 9
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der

Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Eckstedt, den 26. April 2022

gez. Schnabel
 Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eckstedt am 12. Juni 2022

Der Wahlausschuss der Gemeinde Eckstedt hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eckstedt als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Listennummer:	1
Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers:	König
Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Postleitzahl und Wohnort des Bewerbenden:	König, Maik; geb. 1984; Dipl. Verwaltungswirt; 99195 Eckstedt
Inhalt der Erklärungen des Bewerbenden zu den Fragen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürK-WG:	a) Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe gebe ich folgende Erklärung ab: Nein b) Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.
Listennummer:	2
Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers:	Schnabel
Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Postleitzahl und Wohnort des Bewerbenden:	Schnabel, Sabine; geb. 1964; Regierungsbeschäftigte; 99195 Eckstedt
Inhalt der Erklärungen des Bewerbenden zu den Fragen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürK-WG:	a) Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe gebe ich folgende Erklärung ab: Nein b) Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.
Listennummer:	3
Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers:	Schröder
Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Postleitzahl und Wohnort des Bewerbenden:	Schröder, Stefan; 1983; Büroleiter Dt. Bundestag 99195 Eckstedt

Inhalt der Erklärungen des Bewerbers zu den Fragen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG:	a) Zu der Frage, ob ich wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe gebe ich folgende Erklärung ab: Nein
	b) Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Eckstedt, den 10. Mai 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Eckstedt

Wahlbekanntmachung

1.
Am 12. Juni 2022 findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eckstedt von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im **Dorfgemeinschaftshaus, Ollendorfer Weg 2, 99195 Eckstedt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief

spätestens am Wahltag, dem 12. Juni 2022, bis 18:00 Uhr, dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 13. Juni 2022, und ggf. am Dienstag, dem 14. Juni 2022, jeweils um 08:00 Uhr bis

voraussichtlich 16:00 Uhr in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Eckstedt, den 2. Juni 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Eckstedt

Gemeinde Großmölsen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen hat in seiner Sitzung am 29. März 2022 die Haushaltssatzung der Gemeinde Großmölsen für das Haushaltsjahr 2022 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 17. Mai 2022 (Az. 092.51:905.58:68017/2022) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Großmölsen für das Haushaltsjahr 2022 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großmölsen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großrudstedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt

bis zum 20. Juni 2022

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Großmölsen, den 18. Mai 2022
Ballin
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Großmölsen (Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), erlässt die Gemeinde Großmölsen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
374.535 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
91.080 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 450 v. H.

- b) für die Grundstücke (B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 62.420 Euro festgesetzt.

§ 6

(nicht besetzt)

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt: Großmölsen, den 18. Mai 2022

Gemeinde Großmölsen

gez. Ballin
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Gemeinde Großrudestedt

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großrudestedt am 12. Juni 2022

Der Wahlausschuss der Gemeinde Großrudestedt hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2022 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großrudestedt als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird:

Listennummer:	1
Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers:	Freie Wählergemeinschaft (FWG)
Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Postleitzahl und Wohnort des Bewerbers:	Müller, Andreas, geb. 1959; Kfz-Schlosser; 99195 Schwansee
Inhalt der Erklärungen des Bewerbers zu den Fragen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG:	a) Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe gebe ich folgende Erklärung ab: Nein b) Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Großrudestedt, den 10. Mai 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Großrudestedt

Wahlbekanntmachung

1.

Am 12. Juni 2022 findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großrudestedt von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet vier Stimmbezirke. Die Wahlräume sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
Großrudestedt 001	Ortsteil Großrudestedt	Bürgerhaus „Deutsches Haus“ Karl-Marx-Platz 3 99195 Großrudestedt (barrierefrei)
Großrudestedt 002	Ortsteil Kleinrudestedt	Dorfgemeinschaftshaus Kleinrudestedt Anger 7 99195 Großrudestedt/ OT Kleinrudestedt (barrierefrei)
Großrudestedt 003	Ortsteil Kranichborn	Bürgerhaus Altes Gut Kranichborn Platz des Friedens 2 99195 Großrudestedt/ OT Kranichborn (barrierefrei)
Großrudestedt 004	Ortsteil Schwansee	Landgasthof Schwansee Ernteweg 5, 99195 Großrudestedt/ OT Schwansee (nicht barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag, dem 12. Juni 2022, bis 18:00 Uhr**, dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 13. Juni 2022, und ggf. am Dienstag, dem 14. Juni 2022, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Großrudestedt, den 2. Juni 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Großrudestedt

Gemeinde Kleinmölsen

Bekanntmachung der in der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmölsen am 21. April 2022 gefassten Beschlüsse

In der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmölsen am 21. April 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/18/2022

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), des § 7 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGGA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 21. April 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes zwischen den Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großmölsen, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt und Vogelsberg sowie der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
- Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Zweckvereinbarung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/18/2022

Antrag der Gemeinde Kleinmölsen auf straßenverkehrsrechtliche Prüfung im Zuge der beabsichtigten Veränderung der Verkehrsführung im Straßenzug „Angergasse“

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 21. April 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Gemeinde beabsichtigt, die Verkehrsführung im Straßenzug „Angergasse“ aufgrund der dort vorherrschenden beengten Verhältnisse in Form einer Einbahnstraße zu ändern. Sie bittet daher um straßenverkehrsrechtliche Prüfung durch das Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Sömmerda.
- Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, den Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Einrichtung einer Einbahnstraße in der Angergasse beim zuständigen Straßenverkehrsamt des Landkreises Sömmerda zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/18/2022

Vergabe der Lieferung und Leistung der Dienstbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 21. April 2022 das Folgende beschlossen.

- Die Lieferung und Leistung der Dienstbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr werden auf Grundlage des Angebotes vom 24. Februar 2022 an die Firma

**Brandschutztechnik Müller GmbH
OT Günthersleben
Gewerbstraße 1
99869 Drei Gleichen**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 2.741,94 EUR vergeben.

- Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung erfolgt durch eine planmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 1300.9351 i. H. v. 2.741,94 EUR.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/17/2022

Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Kleinmölsen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 23. März 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Gemeinde Kleinmölsen erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022.
- Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
- Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Kleinmölsen für das Haushaltsjahr 2022 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/18/2022

Vergabe der Lieferung und Leistung der Doppelpumpstation HPW Kleinmölsen

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 21. April 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Lieferung und Leistung einer neuen Doppelpumpstation HPW für das Ableiten des Abwassers nach Tötleben wird an die

**Klärsysteme Westberg-System GmbH,
Am Jagdhaus 2,
99891 Bad Tabarz**

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 42.447,30 EUR vergeben.

- Die überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 7500.9500 in Höhe von 27.447,30 EUR wird durch den Gemeinderat genehmigt und durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.
- Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben bei Haushaltsstelle 7500.9500: 42.447,30 EUR, davon 27.447,30 EUR überplanmäßig

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 05/18/2022**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag**

Kleinmölsen, den 22. April 2022
gez. Poppitz
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen hat in seiner Sitzung am 23. März 2022 die Haushaltssatzung der Gemeinde Kleinmölsen für das Haushaltsjahr 2022 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben 11. April 2022 (Az. 092.51:902.58:68032/2022) erteilt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Kleinmölsen für das Haushaltsjahr 2022 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kleinmölsen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großbrudedstedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großbrudedstedt

bis zum 20. Juni 2022

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Kleinmölsen, den 11. Mai 2022
gez. Poppitz
Bürgermeisterin

**Haushaltssatzung der Gemeinde Kleinmölsen
(Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), erlässt die Gemeinde Kleinmölsen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
418.613 Euro
- und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
74.650 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 271 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 69.768 Euro festgesetzt.

§ 6

- nicht besetzt -

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt: Kleinmölsen, den 11. Mai 2022

Gemeinde Kleinmölsen

gez. Poppitz

Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kleinmölsen am 12. Juni 2022

Der Wahlausschuss der Gemeinde Kleinmölsen hatte in seiner Sitzung am 10. Mai 2022 keinen Wahlvorschlag als gültig zuzulassen, da beim Wahlleiter bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, dem 4. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr (29. April 2022), kein Wahlvorschlag eingegangen ist.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler verleiht seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kleinmölsen, den 10. Mai 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Kleinmölsen

Wahlbekanntmachung**1.**

Am 12. Juni 2022 findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kleinmölsen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im **Bürgerhaus, Kirchplatz 22, 99198 Kleinmölsen (barrierefrei)**.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson

son darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief

spätestens am Wahltag, dem 12. Juni 2022, bis 18:00 Uhr,

dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 13. Juni 2022, und ggf. am Dienstag, dem 14. Juni 2022, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kleinmölsen, den 2. Juni 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Kleinmölsen

Gemeinde Markvippach/Bachstedt

Bekanntmachung der in der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markvippach am 30. März 2022 gefassten Beschlüsse

In der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markvippach am 30. März 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/20/2022

Einrichtung eines Wasserwehrdienstes durch die Gemeinde Markvippach und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Markvippach über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 50 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 30. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Markvippach richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein, dessen Aufgabe durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Markvippach wahrgenommen wird. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Markvippach über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 2 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/20/2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Markvippach für das Haushaltsjahr 2022 samt ihren Anlagen

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 30. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2022 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/20/2022

Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Markvippach für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 10. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Markvippach erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Bürgermeisterin wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Markvippach für das Haushaltsjahr 2022 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Markvippach, den 5. April 2022

gez. Zeuner

Bürgermeisterin

Gemeinde Nöda

Öffentliche Bekanntmachung

Billigung und Offenlegung des Entwurfes sowie Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanverfahren „Auf der kleinen Leite“

Der Gemeinderat Nöda hat mit Beschluss Nr. 02/16/2021 vom 21. Dezember 2021 über die Billigung und Offenlegung des Entwurfes sowie Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanverfahren „Auf der kleinen Leite“ entschieden. Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Allgemeines Wohngebiet (WA) „Auf der kleinen Leite“ Nöda der Gemeinde Nöda (Gemarkung Nöda, Flur 6, Flurstücke 582, 583 und Teilfläche des Flurstücks 620) in der Fassung vom Oktober 2021 und die Begründung mit ihren Anlagen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen im Zeitraum

vom 9. Juni 2022 bis einschließlich 11. Juli 2022

innerhalb der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag und Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr) im Bauamt der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Bauamt
Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb der zuvor genannten Öffnungszeiten können weitere Termine telefonisch mit dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter 036371 540-25 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann (auch Kinder und Jugendliche) können Stellungnahmen zum Entwurf des o.g. B-Plans schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Bitte beachten Sie, dass während der Zeitdauer der Corona-Pandemie die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036371 540-25 möglich ist. Während des gesamten Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zusätzlich kann der Entwurf des B-Plans WA „Auf der kleinen Leite“ Nöda der Gemeinde Nöda im Internet über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Nachrichten“ -> „Billigung und Offenlegung des Entwurfes sowie Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanverfahren „Auf der kleinen Leite“ eingesehen oder auf- und abgerufen werden.

Ziele und Zweck der Planung

Das Bebauungsplangebiet der Gewanne/Katasterlage „Auf der kleinen Leite“ umfasst die o. g. Flurstücksparzellen mit insgesamt ca. 1,3 ha Gesamtfläche. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Nachnutzung der niedergelassenen Bebauung mit Wohnnutzung geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nöda wird in einem Parallelverfahren geändert.

Hinweise:

1. Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.
2. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Planaufstellungsverfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.
3. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet „Auf der kleinen Leite“ Nöda der Gemeinde Nöda unberücksichtigt bleiben.

4. Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549), erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Ein Antrag (Normenkontrollantrag) nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Nöda, den 17. Mai 2022
Gemeinde Nöda
gez. Berth
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nöda am 12. Juni 2022

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nöda hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2022 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nöda als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird:

Listennummer:	1
Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers:	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Postleitzahl und Wohnort des Bewerbers:	Berth, Stefan; geb. 1974; Installateur; 99195 Nöda

Inhalt der Erklärungen des Bewerbenden zu den Fragen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG:	a) Zu der Frage, ob ich wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe gebe ich folgende Erklärung ab: Nein
	b) Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Nöda, den 10. Mai 2022

gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Nöda

Wahlbekanntmachung

1.

Am 12. Juni 2022 findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nöda von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im **Sitzungszimmer der Gemeinde, Krautgasse 91, 99195 Nöda (nicht barrierefrei)**.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief

spätestens am Wahltag, dem 12. Juni 2022, bis 18:00 Uhr, dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 13. Juni 2022, und ggf. am Dienstag, dem 14. Juni 2022, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Nöda, den 2. Juni 2022

gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Nöda

Gemeinde Ollendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf hat in seiner Sitzung am 3. März 2022 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ollendorf in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 28. März 2022 (Az. 092.6:020.051/68039).

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ollendorf oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Ollendorf, den 27. April 2022

gez. Reifarh
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Ollendorf (HauptS)

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf in seiner Sitzung am 3. März 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Ollendorf“.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ sowie im unteren Halbbogen die Umschriften „Landkreis Sömmerda“ und „Gemeinde Ollendorf“.

§ 3

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum

(1) Für den Einwohnerantrag gelten die Bestimmungen des § 16 ThürKO sowie des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid gelten die Bestimmungen des § 17 ThürKO sowie des ThürEBBG.

(3) Für das Ratsbegehren und das Ratsreferendum gelten die Bestimmungen des ThürEBBG.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde,

die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere ist dieser zuständig für den Vollzug der laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen und
2. die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten, deren Wertgrenze im Einzelfall einen Betrag von 2.500 Euro einmaliger oder jährlicher laufender Belastung nicht übersteigt.

§ 7

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates oder Ehrenbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

1. Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
2. Beigeordnete = Ehrenbeigeordnete,
3. Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
4. sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(1) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(3) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates auf Grundlage der Bestimmungen der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates jeweils in Höhe von 30 Euro. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld nach Satz 1 zu.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben über die Entschädigung nach Abs. 1 hinaus außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, eine Pauschalentschädigung von 15,34 Euro je volle Stunde. Gleiches gilt für sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 bis 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des (Brief-)Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung (Erfrischungsgeld) von 35 Euro. Bei verbundenen Wahlen wird der doppelte Betrag nach Satz 1 gewährt. Darüber hinaus gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Abs. 5 gilt entsprechend für die Stichwahlen sowie für Bürger- und Volksentscheide zu gewählende Aufwandsentschädigungen.

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. der ehrenamtliche Bürgermeister von 600 Euro,
2. der erste ehrenamtliche Beigeordnete von 25 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Nr. 1 und
3. der zweite ehrenamtliche Beigeordnete von 9 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Nr. 1.

Hat der Bürgermeister dem Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereichs nach § 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO übertragen, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung des Beigeordneten nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 auf 35 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Nr. 1.

(8) Entfällt der Anspruch des ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten nach Abs. 7 aufgrund der hierfür maßgebenden Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 7. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung, wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung seines Vertreters monatlich nach der nach Abs. 7 jeweils festgesetzten Aufwandsentschädigung erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt in dem durch die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel der Gemeinde Ollendorf an der Bushaltestelle am Dorfplatz (Lange Gasse) in Ollendorf. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 bestimmten Form nachgeholt; auf die Form der nach Satz 1 erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel der Gemeinde Ollendorf nach Abs. 2 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Anfragen der Einwohner (Einwohnerfragestunde)

(1) Anfragen der Einwohner sind nicht bei jeder Sitzung des Gemeinderates vorgesehen. Aus der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 10 Abs. 3) kann entnommen werden, bei welcher Sitzung eine Einwohnerfragestunde stattfindet.

(2) Für die Einwohnerfragestunde gelten folgende Regelungen:

1. Die Einwohner sind berechtigt, in einer in der Tagesordnung des Gemeinderates anberaumten Fragestunde Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Die Einwohnerfragestunde wird durch den Bürgermeister mindestens vierteljährlich als Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung anberaumt, sie findet nach Eröffnung der Sitzung statt und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
3. Der Vorsitzende hat Anfragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn sie
 - a) nicht eine gemeindliche Angelegenheit betreffen,
 - b) sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen,
 - c) Angelegenheiten betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder
 - d) die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde überschritten ist, sofern nicht der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder ihre Verlängerung beschließt.

4. Anfragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein, sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Einwohner können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
5. Anfragen werden in der Regel vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Anfrage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern der Antragende nicht einer schriftlichen Beantwortung zustimmt; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Gemeinderat über den Inhalt seiner schriftlichen Beantwortung zu informieren.
6. Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Bürgermeister, danach die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
7. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 12

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu, insbesondere

1. durch das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Workshops
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

§ 13

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten alle Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ollendorf vom 4. Januar 2000 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 01/2000 vom 27. Januar 2000, S. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2020 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 02/2020 vom 27. Februar 2020, S. 17), außer Kraft.

ausgefertigt: Ollendorf, den 27. April 2022

Gemeinde Ollendorf

gez. Reifarth

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ollendorf am 12. Juni 2022

Der Wahlausschuss der Gemeinde Ollendorf hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2022 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ollendorf als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird:

Listennummer:	1
Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers:	Reifarth
Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Postleitzahl und Wohnort des Bewerbenden:	Reifarth, Volker; geb. 1967; Dipl. Bauing.; 99198 Ollendorf
Inhalt der Erklärungen des Bewerbenden zu den Fragen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG:	a) Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe gebe ich folgende Erklärung ab: Nein

- b) Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Ollendorf, den 10. Mai 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Ollendorf

Wahlbekanntmachung

1.

Am 12. Juni 2022 findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ollendorf von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im **Gemeindeverwaltung Ollendorf, Angergasse 105, 99198 Ollendorf (nicht barrierefrei)**.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief

spätestens am Wahltag, dem 12. Juni 2022, bis 18:00 Uhr, dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 13. Juni 2022, und ggf. am Dienstag, dem 14. Juni 2022, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Ollendorf, den 2. Juni 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahleiter der Gemeinde Ollendorf

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach hat in seiner Sitzung am 10. März 2022 die Haushaltssatzung der Gemeinde Schloßvippach für das Haushaltsjahr 2022 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 18. März 2022 (Az. 092.51:68048/2022) erteilt. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Schloßvippach für das Haushaltsjahr 2022 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schloßvippach oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großrudestedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudestedt

bis zum 20. Juni 2022

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Schloßvippach, den 5. Mai 2022

gez. Köhler

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schloßvippach (Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Schloßvippach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.845.950 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.253.850 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 271 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 389 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 450.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 10. März 2022 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt: Schloßvippach, den 5. Mai 2022

Gemeinde Schloßvippach

gez. Köhler

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schloßvippach am 12. Juni 2022

Der Wahlausschuss der Gemeinde Schloßvippach hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2022 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schloßvippach als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird:

Listennummer:	1
Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers:	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Postleitzahl und Wohnort des Bewerbenden:	Köhler, Uwe; geb. 1961; Dipl. Ing. Vermessung; 99195 Schloßvippach;
Inhalt der Erklärungen des Bewerbenden zu den Fragen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG:	<p>a) Zu der Frage, ob ich wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe gebe ich folgende Erklärung ab: Nein</p> <p>b) Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.</p>

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schloßvippach, den 10. Mai 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahleiter der Gemeinde Schloßvippach

Wahlbekanntmachung

1.

Am 12. Juni 2022 findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schloßvippach von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet zwei Stimmbezirke. Die Wahlräume sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
Schloßvippach 001	Ortsteil Schloßvippach	Haus „Zur Sonne“ Erfurter Straße 17 99195 Schloßvippach (barrierefrei)
Schloßvippach 002	Ortsteil Dielsdorf	Wahlraum im Dorfge- meinschaftshaus Vordere Dorfstraße 7b 99195 Schloßvippach/ OT Dielsdorf (nicht barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändig.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief

spätestens am Wahltag, dem 12. Juni 2022, bis 18:00 Uhr,

dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 13. Juni 2022, und ggf. am Dienstag, dem 14. Juni 2022, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schloßvippach, den 2. Juni 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Schloßvippach

Gemeinde Spröttau

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Spröttau am 12. Juni 2022

Der Wahlausschuss der Gemeinde Spröttau hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2022 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Spröttau als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird:

Listennummer:	1
Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers:	Redam
Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Postleitzahl und Wohnort des Bewerbenden:	Redam, Sabine; 1968; Bürokauffrau 99610 Spröttau
Inhalt der Erklärungen des Bewerbenden zu den Fragen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG:	<p>a) Zu der Frage, ob ich wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe gebe ich folgende Erklärung ab: Nein</p> <p>b) Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.</p>

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Spröttau, den 10. Mai 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und

Wahlleiter der Gemeinde Spröttau

Wahlbekanntmachung

1.

Am 12. Juni 2022 findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Spröttau von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im **Dorfgemeinschaftshaus, Straße des Friedens 14, 99610 Spröttau (barrierefrei)**.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändig.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag, dem 12. Juni 2022, bis 18:00 Uhr**, dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 13. Juni 2022, und ggf. am Dienstag, dem 14. Juni 2022, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Spröttau, den 2. Juni 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Spröttau

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau hat in seiner Sitzung am 16. März 2022 die Haushaltssatzung der Gemeinde Spröttau für das Haushaltsjahr 2022 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 8. April 2022 (Az. 092.51:902.58:68052/2022) erteilt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Spröttau für das Haushaltsjahr 2022 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Spröttau oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich. Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großrudstedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt

bis zum 20. Juni 2022

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Spröttau, den 5. Mai 2022
gez. Redam
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Spröttau (Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), erlässt die Gemeinde Spröttau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
1.274.865 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
121.900 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 271 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 212.477 Euro festgesetzt.

§ 6

- nicht besetzt -

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt: Spröttau, den 5. Mai 2022
Gemeinde Spröttau
gez. Redam
Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Gemeinde Udestedt

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Udestedt am 12. Juni 2022

Der Wahlausschuss der Gemeinde Udestedt hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2022 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Udestedt als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird:

Listennummer:	1
Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers:	Dieling
Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Postleitzahl und Wohnort des Bewerbenden:	Dieling, Dr. Gunnar; 1977; Beamter; 99198 Udestedt
Inhalt der Erklärungen des Bewerbenden zu den Fragen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG:	<p>a) Zu der Frage, ob ich wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe gebe ich folgende Erklärung ab: Nein</p> <p>b) Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.</p>

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahl-

vorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Udestedt, den 10. Mai 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Udestedt

Wahlbekanntmachung

1. Am 12. Juni 2022 findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Udestedt von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im **Dorfgemeinschaftshaus „Weimarer Hof“, Wilhelm-Pieck-Straße 28, 99198 Udestedt (barrierefrei).**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief

spätestens am Wahltag, dem 12. Juni 2022, bis 18:00 Uhr, dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 13. Juni 2022, und ggf. am Dienstag, dem 14. Juni 2022, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Udestedt, den 2. Juni 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und
Wahlleiter der Gemeinde Udestedt

Gemeinde Vogelsberg

Bekanntmachung der in der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Vogelsberg am 7. April 2022 gefassten Beschlüsse

In der 29. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Vogelsberg am 7. April 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/20/2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Vogelsberg für das Haushaltsjahr 2022 samt ihren Anlagen

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. April 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2022 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung samt ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/20/2022

Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Vogelsberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. April 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Vogelsberg erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Vogelsberg für das Haushaltsjahr 2022 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/20/2022

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), des § 7 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. April 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes zwischen den Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großmölsen, Kleinmölsen, Markvippach, Vogelsberg, Ollendorf, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt und Vogelsberg sowie der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zweckvereinbarung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/20/2022**Antrag zur Errichtung eines Vodafone-Funkmastes 1580 O über den Klausbergen**

Auf Grundlage des § 36 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. April 2022 das Folgende beschlossen:

- Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag der Vantage Towers AG, Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf, zur Errichtung eines Vodafone-Funkmastes 1580 O über den Klausbergen wird erteilt.
- Die Zustimmung nach vorstehender Ziffer 1 erfolgt unter der Voraussetzung, dass der genaue Standort sowie die weiteren Einzelheiten gesondert vertraglich zu regeln sind.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	7
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/20/2022**Anmeldung der Gemeinde Vogelsberg zum Wettbewerb „Mehr Natur in Dorf und Stadt“**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. April 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Gemeinde Vogelsberg meldet sich zum Wettbewerb zur Förderung der Insektenvielfalt für Kommunen „Mehr Natur in Dorf und Stadt“ beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz an.
- Durch die Anmeldung nach vorstehender Ziffer 1 wird sich die Gemeinde insbesondere verpflichtet,
 - ab sofort/schrittweise auf allen kommunalen Flächen (Kulturland sowie Nichtkulturland) keine chemisch-synthetischen Pestizide (Pflanzenschutzmittel) einzusetzen,
 - private Dienstleistungsunternehmen, die den Auftrag zur Pflege öffentlicher Flächen erhalten, ebenfalls zu einem Pestizidverzicht zu verpflichten,
 - bienen- und insektenfreundliche Blühflächen oder Projekte zu initiieren,
 - bei der Verpachtung kommunaler Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung ein Verbot des Einsatzes von Pestiziden im Pachtvertrag zu verankern,
 - private Firmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung zur pestizidfreien Bewirtschaftung aufzufordern und
 - Bürgerinnen über die Bedeutung von Biodiversität in der Stadt zu informieren und gleichzeitig Möglichkeiten zum Schutz von Bestäubern wie Bienen und Wildbienen sowie giftfreie Maßnahmen beim Gärtnern aufzuzeigen.
- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Anmeldeformulare mit der Anlage der ausführlichen Darstellung des Vorhabens fristgerecht bis zum 25. April 2022 beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	6
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 06/20/2022**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben**

Vogelsberg, den 11. April 2022

gez. Schmidt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2022 die Satzung der Gemeinde Vogelsberg über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 30. März 2022 (Az. 092.6:131.01/68056) erteilt. Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vogelsberg oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Vogelsberg, den 28. April 2022

gez. Schmidt
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Vogelsberg über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst (Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung - FwWwDS)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), und des § 55 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg in seiner Sitzung am 24. Februar 2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1**Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Vogelsberg ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Vogelsberg“. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine eigenständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen schreibt die Gemeinde in fünfjährigen Intervallen alle Einwohner der Gemeinde im Alter von 18 bis 50 Jahre an und informiert über die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen

- den abwehrenden Brandschutz,
- die technische Unfallhilfe,
- die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG
- die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG) und
- den Wasserwehrdienst (§ 55 ThürWG, §§ 15 ff.).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Vogelsberg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Jugendabteilung,

§ 4**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausschleiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben einer Führungskraft unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden oder Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder dort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen jedoch in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde sein. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Über die Ausnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

1. Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
2. dem Austritt oder
3. dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und seine Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusam-

menwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9**Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen nach § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss, oder durch Ausschluss. Für den Ausschluss gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 10**Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vogelsberg führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Gemeinde Vogelsberg“

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11**Ortsbrandmeister, stellvertretende Ortsbrandmeister und Jugendfeuerwehrwart**

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Ortsbrandmeister. Der Ortsbrandmeister muss seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 12 und 13) der Freiwilligen Feuerwehr statt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(2) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(3) Der erste stellvertretende Ortsbrandmeister vertritt den Ortsbrandmeister bei dessen Verhinderung. Der zweite stellvertretende Ortsbrandmeister vertritt den ersten stellvertretenden Ortsbrandmeister bei dessen Verhinderung. Abs. 1 Sätze 3 ff. sowie Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung (§ 10). Er muss mindestens 18 Jahre alt sein, muss der Einsatzabteilung angehören und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister bis auf Widerruf ernannt.

§ 12**Jahreshauptversammlung**

(1) Der Ortsbrandmeister hat mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuberufen. Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(2) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Ortsbrandmeister. Er hat dort insbesondere einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(4) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13**Wahl des Ortsbrandmeisters,
der stellvertretenden Ortsbrandmeister**

- (1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter, in der Regel dem Bürgermeister, geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Die Briefwahl ist nur zulässig, sofern eine reguläre Versammlung nicht möglich ist.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens einen Monat vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister und seine Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat für jede stattfindende Wahl eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, offen durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 14**Feuerwehreinheiten**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehreinheiten zusammenschließen. Das Nähere regelt die Vereinssatzung.

§ 15**Wasserwehrdienst**

- (1) Die Gemeinde richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind insbesondere geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 54 Nr. 3 Buchst. e) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder bereits eingetreten sind.

§ 16**Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

(1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

1. die über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
2. Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
3. die Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
4. die Beobachtung gefährdeter Objekte,
5. die Einrichtung von Wachdiensten bei Verschärfung der Lage,
6. die Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
7. die Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
8. Übungen der Alarmierungswege und von Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen und
9. die Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Die Gemeinde hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit; ihr obliegt auch die Wartung und Ersatzbeschaffung der Ausrüstung sowie die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
2. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
3. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
4. die Art der Alarmierung,
5. den Sammlungsort,
6. die Ablösung und Versorgung,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel und
9. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
2. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
3. die einzuleitenden Maßnahmen,
4. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
5. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 17**Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst**

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Ortsbrandmeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft im Benehmen mit dem Bürgermeister den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Die Einsatzleitung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 23 und 24 ThürBKG. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 18**Beteiligte am Wasserwehrdienst**

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) aufnehmen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme. Im Übrigen gilt

§ 1 Abs. 2. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst. Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören dem Wasserwehrdienst für die Dauer des Einsatzes temporär an.

(2) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden müssen an erforderlichen, Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teilnehmen.

§ 19**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Vogelsberg, den 28. April 2022

Gemeinde Vogelsberg

gez. Schmidt

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Friedhofsgebühren 2022

Seit dem 1. Juni 2022 ist die neue Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten. Das bedeutet, dass ab dem Jahr 2022 keine Friedhofsgebühren in Höhe von 15,00 EUR für die laufende Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Friedhofes erhoben werden. Diese Gebühren sind nunmehr in den Erwerb oder den Nachkauf eines Nutzungsrechtes einkalkuliert. Alle Nutzungsberechtigten einer Grabstätte, die diese Gebühr für 2022 bereits überwiesen haben, bekommen diese erstattet.

Schloßvippach, den 18. Mai 2022

Für die Gemeinde Vogelsberg

Die Friedhofsverwaltung

Nichtamtlicher Teil

Filmpicknick im Kirchgarten in Schwansee



01.07.2022 18:00 Uhr für Kinder
 21:30 Uhr für Erwachsene

08.07.2022 18:00 Uhr für Kinder
 21:30 Uhr für Erwachsene

02.09.2022 18:00 Uhr für Kinder
 20:30 Uhr für Erwachsene

09.09.2022 18:00 Uhr für Kinder
 20:30 Uhr für Erwachsene



EINTRITT FREI

Gemeinde Eckstedt

Hilfe für Ukrainische Kriegsflüchtlinge

Mit der Aktion „Eckstedt hilft“ starteten wir vor einigen Wochen in unserem Dorf einen Spendenaufruf zur humanitären Hilfe für Ukrainische Menschen, die aus ihrer Heimat vor den Kriegswirren flüchten mussten. Es kamen viele verschiedene Spenden aus Eckstedt aber auch aus den Nachbarorten Schloßvippach, Markvippach und Udestedt zusammen. Nun möchten wir die Sammelaktion vorerst beenden. Die Organisatoren der Aktion: die Freiwillige Feuerwehr, die Gemeinde und die Kirchengemeinde Eckstedt bedanken sich bei allen Bürgern, die mit ihrer Hilfe zur Verbesserung der Lebenslage der Menschen beigetragen haben.

E. Wilke

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eckstedt

lädt herzlich ein zum

18. Park-Gottesdienst

Sonntag

26. Juni 2022, 14:00 Uhr
im Schlosspark Eckstedt

Bei Regen findet der Gottesdienst im „Lindeneck“ statt.
Die Predigt hält: **Regionalbischöfin**
Frau Dr. Spengler aus Erfurt
Musikalische Gestaltung: Posaunenchor Kerspleben
Anschließend laden wir zu Kaffee und Kuchen ein.
Sie sind herzlich willkommen!



Frühlingsfest

Am 11. Mai trafen bei strahlenden Sonnenschein, bester Laune und unterhaltsamer Musik auf Einladung der Gemeinde sechzig Seniorinnen und Senioren zu einem fröhlichen Frühlingsfest im Eckstedter „Lindeneck“ zusammen. Musste doch seit zwei Jahren pandemiebedingt das traditionelle Zusammentreffen zum Jahresende ausfallen, so war die Freude bei allen Beteiligten groß, wieder einmal bei Kaffee und Kuchen, netten Gesprächen und musikalischer Begleitung zusammensitzen und sich wiederzusehen. Auch für mich war es endlich wieder einmal eine schöne Gelegenheit, mit den Eckstedterinnen und Eckstedtern ins Gespräch zu kommen und sich über Neuigkeiten auszutauschen. Gelingen konnte dieser für alle gelungene Nachmittag dank der fleißigen vorbereitenden Hände und der Helfer an diesem Nachmittag. Frank Haupt und Petra Köttig haben im Vorfeld der Veranstaltung das „Lindeneck“ festlich vorbereitet. Hierbei ist besonders die sehr gelungene Tischdekoration von Petra Köttig und die liebevolle Ausgestaltung des Saals zu erwähnen. Für die musikalische Unterhaltung hat an diesem Nachmittag wieder einmal in alt bewährter Weise Herr Daume gesorgt. Das Kuchenbuffet mit selbstgebackenem Kuchen von den beiden Gemeindemitarbeitenden, der Bürgermeisterin und Peggy Brater, die erneut mit helfender Hand zur Seite stand, hat wohl allen auch sehr gemundet. Ebenso hierfür meinen herzlichen Dank. Ein unterhaltsames Detail des Nachmittags möchte ich nicht unerwähnt lassen. Alle Anwesenden hatten wohl recht viel Spaß beim BINGO-Spiel, zumal es fünf attraktive Preise zu gewinnen gab. Dieser Nachmittag ist nur ein Beispiel dafür, dass wir alle unsere gemeinsamen Unternehmungen in den letzten beiden Jahren schmerzlich vermisst haben und Gemeinsames wieder mit großer Freude genießen können.

Ihre
Sabine Schnabel
Bürgermeisterin



Und es brennt doch...

Im letzten Amtsblatt musste ich noch berichten, dass auf dem umfangreichen Veranstaltungskalender der Gemeinde Eckstedt ein traditionelles Event fehlt, das Maifeuer. Am 2. Mai 2022 trafen sich auf meine Einladung kurzfristig die Eckstedter Vereine und Institutionen zum Vereinsstammtisch. Für die zahlreiche Teilnahme gilt allen Anwesenden mein herzlicher Dank. Hauptsächlich Anlass des Zusammentreffens war die Frage, ob es uns nicht gemeinsam gelingen kann, unser Traditionsfeuer auf dem Mühlrasen mit vereinten Kräften zu organisieren. Nach Abwägung des Für und Wider haben wir uns dafür entschieden, dass die Gemeinde mit Unterstützung aller Anwesenden Vereine, der Freiwilligen Feuerwehr und der Kita, das von vielen Eckstedterinnen und Eckstedtern vermisste Maifeuer nachholen wird. Nicht zum jetzigen Zeitpunkt, denn im späten Frühjahr und Sommer sprechen viele vernünftige Argumente dagegen. Aber für den Herbst sollten sich alle, die gern zu unserem Traditionsfeuer kommen möchte, den 8. Oktober 2022 vormerken. Ich freue mich insbesondere, dass wir gemeinsam diesen Entschluss gefasst haben und wir alle hoffen natürlich auf zahlreiche Gäste.

Sabine Schnabel
Bürgermeisterin



erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 3 Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.



Vollmacht

Ich,,
(Name, Vorname des Vollmachtgebers)

wohnhaft in:,
(Ort, Straße, Hausnr.)

bevollmächtige hiermit,
(Name, Vorname des Bevollmächtigten)

mich bei der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Großrudestedt am Donnerstag, den 30. Juni 2022 zu vertreten.

Meine bejagbare Fläche beträgt: Hektar.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Ortsteil Schwansee

Gemeinde Großrudestedt

Einladung zur Mitglieder- und Wahlversammlung der Jagdgenossenschaft Großrudestedt

Der Jagdvorstand lädt **alle Eigentümer** von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Großrudestedt gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann, recht herzlich zur nicht-öffentlichen Mitgliederversammlung und Wahl des neuen Vorstandes

**am Donnerstag, den 30.06.2022
um 19.00 Uhr im Deutschen Haus (Herrenzimmer)
in Großrudestedt** ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht einschließlich Finanzbericht
4. Diskussion
5. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstehers und Kassenführers
6. Wahl des neuen Vorstandes
 - 6.1 Wahl Wahlleiter und Stimmenzähler
 - 6.2 Durchführung der Wahl mit Stimmzettel
 - 6.3 Schlusswort Jagdvorsteher
7. Beschlussvorlagen
 - 7.1 Festsetzung des Reinertrages
 - 7.2 Auszahlung der Jagdpacht - Umstellung auf Überweisung
 - 7.3 Verwendung nicht in Anspruch genommener Mittel
 - 7.4 Aufnahme eines neuen Jagdpächters
8. Sonstiges

Maßnahmen zur Wildschadensverhütung

Anmerkung: Nach § 3 (2) der „Satzung der Jagdgenossenschaft“ führt die Jagdgenossenschaft ein **Jagdkataster**, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen (bejagbare Flächen) und deren Größe ausgewiesen werden.

Zu diesem Zweck haben die Landeigentümer zur Ausübung ihrer Mitgliedschaft dem Jagdvorsteher **aktuelle** Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc. vorzulegen. Diese sind auch ggf. bei der Auszahlung der Jagdpacht vorzuweisen, um den Pachtanspruch zu dokumentieren.

Nach § 8 (3) der Satzung kann sich jeder Jagdgenosse bei der Beschlussfassung durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten volljährigen, der selben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung an einen Jagdgenossen ist die Schriftform (siehe Muster)

Schwansee - endlich wieder zum Leben erweckt

Vom HarfKlar Duo am 29.04.22 bis zu unserem Frühlingsfest im Mai - in Schwansee war endlich einmal wieder etwas los. Und künftig soll noch viel mehr folgen.

Begonnen hatte es schon mit den angebrachten bunten, lustigen Wimpeln, die wir schon seit Jahren nicht mehr gesehen hatten, und unserem bewährten Plakat im Kirchgarten Schwansee einige Tage zuvor, welches noch immer in gleicher Manier unser Schwanseeer Frühlingsfest am 01.05.22 anpries. So schön war das bunte Treiben zwischen Kirche und Bäumen anzusehen. Es erfreute einen jeden bereits Tage vor den Veranstaltungen. Denn Vorfreude, wem muss man das noch sagen, machte allein schon die Vorstellung, dass in Schwansee wieder etwas los sein sollte. So schnell stellte sich das Gefühl ein, dass nach so langer Zeit unserem Schwansee wieder Leben eingehaucht, unser Dorf förmlich aus dem Dornröschenschlaf gerissen und wieder zum Leben erweckt werden würde.

Ende April durften wir uns über eine besondere musikalische Veranstaltung in unserer Kirche freuen. Das HarfKlar Duo, Christiane und Thomas Richter, besuchten uns und boten einen Abend sondergleichen. Mit Harfe und Klarinetten, sowie Saxophone, wurde uns eine internationale Musikkreis gewährt. Neben vielfältigen Klängen und einer Auswahl an Stücken wurde auch einiges erklärt und veranschaulicht. Eine ganz persönliche Stimmung wurde transferiert und zog jeden Besucher in den Bann. Man tauchte in eine Welt voll Klassik und Moderne, die einfach noch mehr Interesse weckte und zu einem sehr gelungenen Abend beitrug. Auch nach der Veranstaltung konnte man sich bei einem Glas Wein im Kirchgarten Schwansee treffen und dort mit den Künstlern ins Gespräch kommen.

Wir sind sehr daran interessiert, solche Abende zu wiederholen und vielleicht auch noch mehr Gäste in unserer Kirche zu Schwansee zu empfangen.

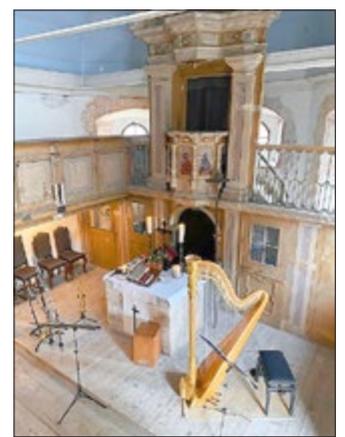
Auch unser sich am Sonntag, dem 01.05.2022, anschließendes Frühlingsfest begeisterte sehr. Unser Backstand mit allerlei leckeren hausgebackenen Kuchen und der sich daneben befindliche Rost wurden im Sturm erobert. Die Sitzgelegenheiten inmitten unseres schönen Kirchgarten luden zum Verweilen ein. Für Spiel und Spaß war gesorgt, so dass sich die Kinder mit Stelzen, Schwungtuch und im Dosen werfen austoben konnten, bevor sie sich zum Kinderschminken einfanden. Oder sie besuchten den angrenzenden Basteltisch, welcher voll schöner Ideen und Bastelvorlagen zum nahenden Muttertag ausgestattet war. Es entstanden so zum Beispiel fröhliche und liebevoll gestaltete Muttertagskarten. Einige mit Knöpfen beklebt, die schlussendlich ein Herz bildeten. Oder tolle Spruchkarten voll Glitzer und bunter Deko. Aber auch frühlingshafte Fensterbilder und Klammer-Libellen konnten die Kinder basteln und ihre gestalterische, kreative Natur frei entfalten.

Ein schöner, sonniger Tag in einer wieder auflebenden Gemeinschaft wurde begangen und fröhlich gefeiert. Man konnte in so vielen Gesichtern sehen, wie glücklich die Besucher waren, dass endlich wieder eine Veranstaltung in unserer Dorfgemeinschaft stattfindet.

So soll es ja auch sein, und so soll es ja auch bleiben. Noch viele unserer geplanten Aktionen stehen in den Startlöchern. Einige schon fest ge-

plant, andere schon im Gang. Zum Beispiel haben wir Anfang Mai auch unsere erste Stunde unserer neu ins Leben gerufenen Theater-Gruppe erleben dürfen. Die Kinder unserer Krippenspiel-Gruppe als auch weitere Kinder aus unserem Dorf haben sich zusammengefunden, um Theater zu spielen. Beginnend mit einfachen Märchen, die wohl jeder vom Erzählen und Vorlesen kennt. Die Theater-Gruppe trifft sich nunmehr immer mittwochs ab 17.30 Uhr für ca. 1 Stunde und probt. Es wird gesungen, spielerisch die Stimmen geschult, und natürlich ein Stück nachgespielt. Gern sind auch noch weitere Kinder aus Schwansee sowie angrenzenden Dörfern angesprochen einfach einmal vorbei zu schauen und vielleicht ja auch schon mitzumachen. Ihr seid herzlich dazu eingeladen. Und wer weiß, vielleicht spielen wir schon ein kleines Stück zu einer unserer Filmpicknick-Veranstaltungen im Sommer oder zum geplanten Martinsmarkt. Ganz sicher jedoch beginnen wir im November rechtzeitig mit unserem nächsten Krippenspiel. Einige Kinder wissen auch schon ganz genau, welche Rolle sie dieses Jahr übernehmen wollen. Man darf also sehr gespannt sein.

Nancy Lutz



Jahreshauptversammlung des Männerchores Schwansee e.V. am 22. April 2022

Nach längerer Pause machten es die Lockerungen der „Corona-Schutzmaßnahmen“ möglich, dass auch wir Sänger uns wieder treffen konnten. Deshalb hatte der Vorstand des Männerchores alle aktiven und passiven bzw. fördernden Mitglieder zu seiner Jahreshauptversammlung für Freitag den 22.04.2022 eingeladen. Pünktlich um 19.00 Uhr begann die Veranstaltung im Vereinszimmer des Landgasthofes Schwansee. Leider konnten einige Sänger wegen Krankheit bzw. Urlaub nicht daran teilnehmen. Der 1. Vorsitzende Peter Steinmetz begrüßte, als erstes alle Anwesenden. Besonders wurden unsere beiden anwesenden aktiven Ehrenmitglieder Alfred Wendelmuth und Harry Weih begrüßt.



Danach erhoben sich alle von ihren Plätzen, um unserer langjährigen Dirigentin Doris Blau zu gedenken. Mit einer Schweigeminute gedachten wir unserer Chorleiterin, die am 06.03.2022 von uns gegangen war. Sie hatte unseren Chor im Jahre 1996 übernommen und ihn in den vergangenen, mehr als 25 Jahren mit sehr hohen, persönlichen Einsatz geführt. Auch in oftmals schwierigen Zeiten war Sie immer mit Herz und Seele bei „Ihrem Männerchor“.

Wir werden Sie stets in bester Erinnerung behalten und in Hochachtung in unseren Gedanken bewahren.

Im Anschluss stellte dann der 1. Vorsitzende allen Anwesenden die Tagesordnungspunkte vor und übergab das Wort an den Versammlungsleiter Dieter Rothe.

Im folgenden Bericht des 1. Vorstandes ging es noch einmal um einige Probleme des vergangenen „Corona“-Jahres. Auch gab er schon eine kleine Vorschau auf die kommenden Aufgaben. Das größte Problem wird wohl die Suche nach einer/m Dirigent/-in werden, um auch weiterhin als Chor auftreten zu können. Denn wir haben ein großes Ziel vor Augen: die Vorbereitung unseres 100-jährigen Bestehens im Frühjahr 2024.

Im Bericht des Schriftführers wurde uns das schwierige Jahr nochmals in Erinnerung gerufen. So hatten wir bei unserem aktiven Sänger Alfred Wendelmuth am 07.07. zu seinem 86. Geburtstag unseren 1. Auftritt vor Publikum im Jahre 2021. Zum Glück war es uns möglich im Herbst einen zünftigen Chorabend mit Musik, Gesang und Spaß zu veranstalten. Die Ehrung von Erhard Rothe für 65 Jahre und Hardy Winzer für 60 Jahre aktive Arbeit im Chor fand so auch einen würdigen Rahmen. Die Versorgung durch das Team von „Kalles Schankwirtschaft“ und ein interessantes Quiz sorgten so, trotz „Corona“ und 3-G Regeln, für einen sehr gelungenen Abend.

Auch unser traditioneller Jahresabschluss mit einem gemütlichen Essen wurde erwähnt.

Unser Schatzmeister Rainer Nagel machte uns mit der aktuellen Situation unserer Finanzen vertraut.

Er informierte uns über alle Ausgaben und Einnahmen des letzten Jahres. So lagen die Ausgaben im vergangenen Jahr leider ein wenig über denen der Einnahmen.

Unsere Revisionskommission, bestehend aus Rainer Fehre und Harald Henke, gab dann nach Prüfung der Bücher ein O.K. für alle Zahlen, sie waren in Ordnung. Ein großes Lob an unseren Schatzmeister für seine jahrelange, hervorragende Arbeit!

Nach der Pause, in welcher wir mit belegten Brötchen bestens versorgt wurden, gab es in der Diskussion einige Wortmeldungen.

So ist vor allem die weitere Art und Weise der Proben, die Suche nach einer/m Dirigent/-in und auch die Zusammenarbeit mit dem Großbruderedter Chor ein Thema gewesen.

Im Anschluss wurde der Vorstand einstimmig, per Handzeichen von allen anwesenden Sängern für das vergangene Jahr 2021 entlastet.

Unter Vorsitz der Wahlkommission von Herbert Tischer und Holger Anschütz wurde sich auf die Form der Neuwahl des Vorstandes geeinigt. Es wurde einfach per Handzeichen im öffentlichen Verfahren abgestimmt. Vorgeschlagen und gewählt wurden die Sänger Peter Steinmetz als 1. Vorstand, Dieter Rothe als sein Stellvertreter, Mario Rothe als Schriftführer und Rainer Nagel als Schatzmeister.

Alle Sänger wurden von den Anwesenden einstimmig gewählt und diese nahmen die Wahl an!



Ein Dankeschön für Ramona Anschütz

Der 1. Vorstand bedankte sich in seinem Schlusswort noch einmal für das Vertrauen der Sänger in den Vorstand und beendete den offiziellen Teil der Versammlung.

Der Männerchor Schwansee

Gemeinde Markvippach/Bachstedt

Sommerfest-Wochenende in Markvippach

25.06.2022

- * Sommerfest ab 15:00 Uhr mit Gottesdienst auf dem Festgelände
- * Für Groß und Klein Kaffee & Kuchen sowie Hüpfburg
- * Ab 19 Uhr Party mit DJ & Leckereien vom Rost

26.06.2022

- * Frühschoppen ab 11:00 Uhr
- * Mittagstisch und Hüpfburg

Der Eintritt ist an beiden Tagen **frei!!!**
Kommt vorbei, wir freuen uns auf euch!

Der Kirmes- und Tanzsportverein Markvippach e.V.



Verabschiedung von Rainer Fehre

Dann übernahm der Vorstand wieder das Zepter und sprach einige herzliche Worte an unseren 2. Bass Rainer Fehre. Unser langjähriger ehemaliger Vereinswirt und nun auch schon seit über 15 Jahren aktiver Sänger Rainer wird uns verlassen, um in seine alte Heimat zurück zu ziehen. Wir sangen ihm zum Abschluss noch das „Schifferlied“ und wünschten ihm und seiner Frau Uschi das Beste für die Zukunft. Und auch für Ramona Anschütz gab es ein kleines Dankeschön für die super Versorgung während und natürlich auch nach den Proben.

Gemeinde Ollendorf

Urnengemeinschaftsanlage Ollendorf

Die Urnengemeinschaftsanlage auf dem Ollendorfer Friedhof geht ihrer Fertigstellung entgegen. Das zentrale Feld für die Ablage von Blumen, Gebinden o.ä. ist vom Steinmetz errichtet worden. Zwei Bänke erhalten in den kommenden Tagen noch ihre Sitzflächen.

Unser Dank gilt hierbei an Otmar Ellinger und Sybille Marr für ihre Unterstützung.

An dieser Stelle muss jedoch etwas grundsätzlich angemerkt werden. Ein Friedhof ist ein Ort der Erinnerung. Er hat jedoch auch eine kulturelle, eine ästhetische und eine wirtschaftliche Dimension. Daher ist es allgemein verpflichtend, die Nutzung in einer Friedhofsatzung festzulegen. Die Ollendorfer Friedhofsatzung findet man im Netz unter der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Wir haben in Ollendorf Gräber für Erdbestattungen und Feuerbestattungen. Diese können von den Angehörigen individuell gestaltet werden. Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Bestattung „unter dem grünen Rasen“. In Ollendorf kann an die Namen der Verstorbenen zusätzlich

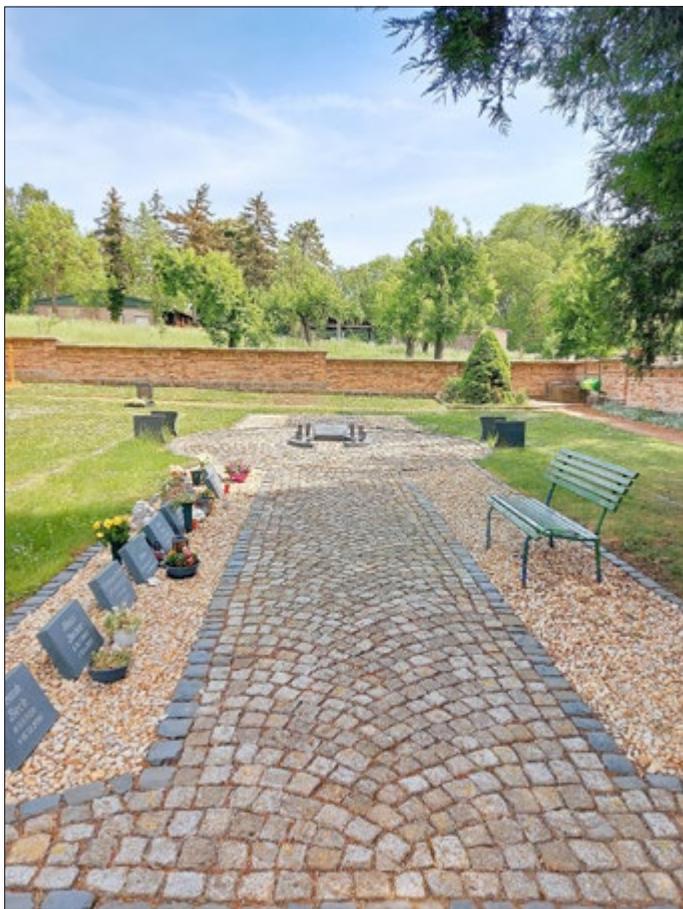
mit einer einheitlich gestalteten Tafel erinnert werden. Diese Tafeln sind nicht als die Standorte von kleinen Gräbern bzw. deren Grabsteinen zu verstehen. Blumen und Anderes sind an der zentralen Stelle der Anlage abzulegen.

Dies gilt nicht für den ersten Blumenschmuck nach dem Beisetzen der Urne. Aber nach einer angemessenen Zeit sind die Gemeindearbeiter angewiesen, diesen zu entfernen.

Ziel bleibt die Bestattungsform „unter dem grünen Rasen“, auch wenn Namenstafeln an die Verstorbenen erinnern.

Wir bitten um Verständnis.

Der Gemeinderat und Bürgermeister
Gemeinde Ollendorf



Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Aktueller Planungstand zur Seniorenwohnanlage und den neuen Bauplätzen in Schloßvippach

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, in der Ausgabe 3/2022 unseres Amtsblatts hatte ich Sie darüber informiert, dass die Gemeinde ein neues Baugebiet mit einer Seniorenwohnanlage und ca. 30 Bauplätzen für Einfamilienhäuser plant.

Zwischenzeitlich sind bei mir bereits viele Anmeldungen aber auch Fragen aufgelaufen. Daher gebe ich Ihnen heute einen Überblick zum aktuellen Planungsstand, sowie zu den von mir im Einzelfall bereits beantworteten Fragen.

Aufstellung des Bebauungsplans:

Der Gemeinderat hat am 10. März den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst und er hat in der Sitzung am 07. April den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags mit einem Erschließungsträger beraten und beschlossen. Zwischenzeitlich wurden die Verträge ausgefertigt und unterzeichnet.

Als Erschließungsträger wird die „P1 Grundstücksgesellschaft mbH“ aus Erfurt, in enger Abstimmung mit der Gemeinde, den Bebauungsplan aufstellen. Als Planungsbüro wurde hierfür die Thüringer Landgesellschaft vom Erschließungsträger beauftragt.

Wir hoffen, dass der Bebauungsplan (wenn alles optimal läuft) bis Ende dieses Jahres bzw. Anfang nächsten Jahres rechtskräftig wird.

Spätestens dann könnten auch die Bauplätze, entsprechend der auf der Prioritätenliste eingetragenen Interessenbekundungen, fest vergeben werden.

Im nächsten Jahr soll der Bau der Erschließungsanlagen erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt könnte dann auch mit dem Bau der Häuser begonnen werden.

Seniorenwohnanlage:

Als zukünftiger Betreiber konnte die „Modern Care GmbH“ aus Erfurt gewonnen werden. In der Seniorenwohnanlage sollen insgesamt 24 Appartements für Pflegebedürftige und weitere 10-12 Wohneinheiten für seniorengerechtes, barrierefreies Wohnen (2- und 3-Raum-Wohnungen) geschaffen werden. Diesen Bewohnern werden häusliche und pflegerische Hilfen bei Bedarf und auf Wunsch angeboten.

In Abhängigkeit von der Rechtskraft des Bebauungsplans und der Erschließung des Baugebiets ist eine Fertigstellung der Seniorenwohnanlage in 2024 vorgesehen.

Preise:

Bezüglich des voraussichtlichen Quadratmeterpreises für die Bauplätze kann derzeit leider noch keine Aussage getroffen werden. Der Preis wird maßgeblich von den Kosten des Erschließungsträgers (Kaufpreis des Geländes + Planungskosten + Baukosten + Gewinnspanne) abhängig sein. Die größte Unbekannte sind hierbei die Baukosten. Wie sich diese auf Grund der Ukraine Krise bis nächstes Jahr weiterentwickeln, ist derzeit nicht absehbar.

Da noch keine exakten Baupläne für die Seniorenwohnanlage existieren, kann die Größe der einzelnen Wohnungen noch nicht beziffert werden. Ebenso ist der Mietpreis für die Wohnungen noch nicht kalkuliert. Wie schnell sich Nebenkostenkalkulationen ändern können, erleben wir derzeit alle an den aktuell stark steigenden Kosten für Öl und Gas.

Neue Arbeitsplätze:

Für die Seniorenwohnanlage in Schloßvippach sollen ca. 18 bis 20 neue, regionale Arbeitsplätze geschaffen werden. Nach Informationen des zukünftigen Betreibers werden hierfür Altenpfleger(innen), Krankenpfleger(innen), Pflegehelfer(innen) und ungelernete Kräfte gesucht. Ab 2023 werden die Personalauswahlverfahren auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen durchgeführt.

Interessenbekundungen und Bewerbungen:

Haben Sie Interesse an einem Bauplatz, einem Pflegeappartement, einer seniorengerechten Wohnung oder an einem neuen Arbeitsplatz, dann lassen Sie mich das bitte wissen.

Teilen Sie mir Ihr Interesse bitte per Post über die Verwaltungsgemeinschaft oder direkt per E-Mail mit:

u.koehler@schloßvippach.de

Ich werde Sie auf die entsprechenden Prioritätenlisten setzen und Ihre Wünsche an die jeweils zuständigen Stellen weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf

Achtung Geo-Wettbewerb 2022

Auch in diesem Jahr nahmen die Schüler und Schülerinnen der Regelschule Schloßvippach am „Dierke Wissen - Geografie-Wettbewerb“, welcher vom Verband der Deutschen Schulgeografien organisiert wird, teil. In den Klassen 7 bis 10 wurden die Klassensieger und unter diesen der Schulsieger ermittelt. Über den ersten Platz konnte sich **Timo Adam** aus der **Klasse 10b** freuen. Er siegte mit 4 Punkten Vorsprung vor dem Zweitplatzierten **Erik Hofmeister** aus der **Klasse 10a**.

Hier die weiteren Platzierungen:

Platz	Schüler/in	Klasse
3	Maja Fisch	9a
4	Collien Wodarz	9b
5	Andy Volland	8a
5	Hanna Munzig	7a
7	Vivien Beckenbauer	8b
8	Julie Wellhöfer	7b

Neben einer Urkunde gab es Preise für die Klassensieger, welche vom Schulförderverein und dem Schulträger finanziert wurden. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Die Schüler und Schülerinnen der 5. und 6. Klassen absolvierten einen Junioren-Wettbewerb, der aber auf Klassenebene endete.

Gesamtsieger beider Altersklassen wurde **Maximilian Wetzel** aus der **Klasse 6a**.

Maximilian berichtete über die Gründe seines Erfolges: „Ich interessiere mich, seit ich klein war, für andere Länder. Meine Eltern haben mir, seit ich 2 Jahr alt war, auf meinen Wunsch hin immer aus Atlanten und Kinderbüchern vorgelesen. Außerdem bin ich schon für mein Alter in einigen Ländern im Urlaub gewesen und habe mich dort immer für die Gegebenheiten des jeweiligen Landes interessiert. Ich mag Geografie. Auf die Wettbewerbe bereite ich mich nie vor und weiß trotzdem meistens alles.“

Die Plätze 2 bis 8 belegten:

Hedy Heilmann
Lewis Lange

Klasse 6a
Klasse 5a

Ole Mittelstedt	Klasse 5a
Toni Rudolf und Lina Zimmermann	Klasse 6a
Jonas Blumenstein	Klasse 6a
Ben Rittermann	Klasse 5a

Für alle Junioren und Juniorinnen gab es eine Urkunde sowie für die Erstplatzierten einen Preis.

Vielen Dank an alle für ihr Engagement und herzlichen Glückwunsch an die besonders Erfolgreichen sagt Frau Wagner!



Haltestellengebäude ist fertiggestellt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, das ehemalige Haltestellengebäude der Laura-Schmalspurbahn wurde in zwei Bauabschnitten erstellt. 1886 wurde das Fachwerkgebäude mit einem Dienst- sowie einem Warteraum errichtet. Im Jahr 1899 folgte dann das Wohngebäude in Ziegelbauweise.

Zuletzt war das Gebäude in einem jämmerlichen Zustand und es drohte der endgültige Verfall. Hinzu kam, dass die ursprüngliche Schönheit des Gebäudes nicht mehr zu erkennen war, da sowohl das Fachwerk wie auch die Ziegelwände komplett überputzt waren und viele sprachen nur noch von einem Abriss.

Aber es handelt sich hierbei um das letzte noch unverändert erhaltene Gebäude der ehemaligen Schmalspurbahn. Dieser besondere historische Aspekt führte zu der Entscheidung, dass dieses Gebäude möglichst originalgetreu erhalten werden soll.

Für den Erhalt dieses Haltestellengebäudes war es ein Glücksfall, dass wir derzeit Förderschwerpunkt in der Dorferneuerung sind und wir von daher eine Förderung in Höhe von 65% erhalten.

Durch die Befürwortung der RAG Sömmerda haben wir zusätzlich einen LEADER-Bonus in Höhe von 10% erhalten. Dafür danke ich unserem Landrat Harald Henning.

Den verbleibenden Kostenanteil von 25% konnten wir als Gemeinde absichern und somit begannen die Planungen.

Mein Dank gilt hier der Thüringer Landgesellschaft und in Person den Herren Thomas Krapf und Jens Möhring. Sie haben die Planung, die Ausschreibungen und die anschließende Bauausführung minutös geplant und umgesetzt.

Der Termin für die Feierlichkeit stand schon länger fest. Ich war in den letzten Tagen und Wochen fast täglich auf der Baustelle und konnte mir kaum vorstellen, dass alles pünktlich fertig wird. Aber wir haben es ge-

schaft und nur wenige Stunden vor dem Beginn der Festveranstaltung hatten die letzten Arbeiter die Baustelle verlassen.

Ich bedanke mich daher auch bei allen Arbeitern und Firmen, die zum Gelingen dieses Projekts beigetragen haben. Hervorheben möchte ich allerdings unsere ukrainischen Bauarbeiter. Sie haben trotz sehr schwieriger Zeiten in ihrer Heimat und man muss bedenken, dass ihre Familien noch in der Ukraine sind und die Söhne zum Militär eingezogen wurden, hervorragende Arbeit geleistet.

Bedanken muss ich mich auch bei unseren Gemeindearbeitern, die den gesamten Fußboden des Gebäudes ausgebaggert haben, damit das Gebäude erstmals ein richtiges Fundament erhalten kann. Die Gemeindearbeiter haben auch im Innenbereich die Malerarbeiten und die Aufarbeitung der historischen Türen übernommen. Mit welchem tollen Ergebnis sie das gemacht haben, konnten die Besucher im Anschluss an die Haltestellenfreigabe selber bestaunen.

Nach den Festreden standen die Gemeindearbeiter am Rost und sorgten dafür, dass alle Gäste ausreichend zu essen und zu trinken bekommen haben. Die Bratwürste und Brötchen wurden von Alexander Wagner gesponsert, welcher als Erschließungsträger das neue Baugebiet in Schloßvippach errichten soll. Auch hierfür vielen Dank.

Den Rost haben wir vom Feuerwehrverein Schloßvippach und die Tische und Bänke vom Feuerwehrverein Dielsdorf ausgeliehen bekommen.

Ein ganz besonderer Dank gilt dem Eisenbahnhistoriker Uwe Rau aus Jena, der uns von Anfang an bei der Projektplanung begleitet und beraten hat, damit wir die Sanierung möglichst originalgetreu gestalten können.

Ich bedanke mich bei den Kindern unseres Kindergartens und beim Männergesangsverein Liedertafel 1847 e. V. die uns mit ihren Liedern erfreut haben sowie beim Schloßvippacher Carnevalsverein 1958 e. V. der mit seiner Laura unserer Haltestellenfreigabe den gebührenden Rahmen gegeben hat.

Im nächsten Jahr soll, ebenfalls wieder mit Fördermitteln aus der Dorferneuerung, das Außengelände neu gestaltet und mit Tischen und Bänken zu einem gemütlichen Rastplatz umgestaltet werden.

Für die Nutzung des Gebäudes und des Außengeländes macht sich schon der Heimat- und Kulturverein Schloßvippach e. V. viele Gedanken. So sollen beispielsweise die besten Stücke aus dem Heimatmuseum in das Haltestellengebäude gebracht werden. Aber das Gebäude soll nicht ein staubiges Museum werden sondern es soll durch ständig wechselnde Ausstellungen und Events immer wieder zum Besuchen einladen. Lassen wir uns überraschen, was sich der Verein noch alles überlegt.

Anlässlich der feierlichen Baufertigstellung überbrachten unserer Landrat Harald Henning, Dr. Alexander Schmidtke (Geschäftsführer der Thüringer Landgesellschaft), Bernd Körber (Geschäftsstellenleiter des Tourismusverbands „Thüringer Becken“) und Uwe Rau (Eisenbahnhistoriker und Buchautor) ihre wohlwollenden Grußworte. Dabei wurde nicht mit Lob und Anerkennung für dieses tolle Projekt gespart.

Auch die über 150 anwesenden Besucher zeigten sich von dem Gebäude begeistert und es war ein sehr schöner und geselliger Bauabschluss.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Bürgermeister Uwe Köhler vor dem Haltestellengebäude



Die Kinder vom Kindergarten „Regenbogen“



Der Männergesangsverein Liedertafel 1847 e. V.



Innenansicht des Haltestellengebäudes

Büchertauschregale im Rathaus von Schloßvippach

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wie bereits in der letzten Ausgabe unseres Amtsblatts angekündigt, stehen für Sie im Eingangsbereich des Rathauses drei Büchertauschregale zur Nutzung bereit. Die Regalfächer sind zum überwiegenden Teil in Doppelreihen bestückt, so dass Sie auf ein Angebot von ca. 700 Büchern zurückgreifen können.

Leihen Sie sich Bücher aus, tauschen Sie Bücher oder stellen Sie Ihre Bücher der Allgemeinheit im Büchertauschregal zur Verfügung. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie von diesem neuen Angebot rege Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Führungen auf der Schlossinsel am 14.05.2022

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die im letzten Jahr angebotenen Führungen auf der Schlossinsel hatten zu einer derart großen und positiven Resonanz geführt, dass ich Ihnen auch in diesem Jahr die Möglichkeit einräumen wollte, sich über die neuen Erkenntnisse zu informieren.

Ich bedanke mich bei Frau Sandra Schneider vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), dass Sie dieses Angebot erneut an einem Samstag ermöglicht hat.

Ich habe mich auch sehr gefreut, dass in diesem Jahr der Historiker und Buchautor, Thomas Bienert, alle Führungen mit Frau Schneider und mir gemeinsam begleitet hat.

Somit konnten wir die über 100 interessierten Besucher in den angebotenen fünf Führungen eingehend über die aktuellen archäologischen Funde, die historischen Erkenntnisse zur Geschichte vom Schloss Vippach und seiner Adelsleute sowie die derzeitigen und die geplanten Baumaßnahmen informieren. An einer dieser Führungen nahm auch Infrastrukturministerin Susanna Karawanskij teil, die die Grabungsarbeiten mit einer Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro aus Lottomitteln unterstützt hat. Freie Adelsleute werden erstmals im Jahre 1089 mit einem Unarht und dessen Sohn Günther von Vippach („de Wipeche“) benannt. In der Folgezeit entwickelten sie sich zu einem angesehenen und einflussreichen Geschlecht in der Region mit umfangreichem Streubesitz in Thüringen. Aus den historischen Dokumenten ergibt sich eine geschichtliche Entwicklung der Burg mit zahlreichen Zerstörungen und Umbauten. Das Interessante daran ist, dass sich die meisten dieser Fakten inzwischen anhand der freigelegten Befunde belegen lassen.

Nach den archäologischen Grabungsarbeiten und den anschließenden Führungen im letzten Jahr, wurde der Weg entlang der südlichen Schlossinselmauer bis zur Brücke weitergeführt und die Schlossbrücke wurde neu gepflastert. Im Eingangsbereich der Schlossinsel wurden Reste des ehemaligen Torhauses freigelegt, hochgemauert und in die Wegeführung integriert. Gleichzeitig wurde in diesem Bereich auch ein Teil der früheren Schlossmauer rekonstruiert.

Seit dem 14. März erfolgten in diesem Jahr die archäologischen Grabungsarbeiten im nordwestlichen Bereich der Schlossinsel. Hierbei wurden sehr umfangreiche Mauer- und Pflasterreste freigelegt, die den Besuchern der Führungen fachkundig erläutert wurden.

Die bislang getätigten Funde auf der Schlossinsel sind schon jetzt überraschend und außergewöhnlich. Vor allem drei Dinge stechen ins Auge:

- 1.: Es wurden einige eindeutig romanische Mauern freigelegt, die wahrscheinlich aus der Zeit kurz vor 1200 stammen. Dazu gehören ein Brunnen mit einer weiterführenden Mauerpartie zum Sockel eines Pfeilers sowie die Grundmauern eines quadratischen Turmes (Bergfried).
- 2.: Die erwähnte Pfeilerbasis besteht aus hochwertig bearbeitetem Stein und hat ein Steinmetzzeichen. Es ist das bisher älteste (und zweite) an einer Burg auffindbare Symbol aus der Romanik in Thüringen.
- 3.: Es traten erste Reste eines liegenden (beheizbaren) Ofens zutage, der nach ersten Erkenntnissen aus dem 14. Jahrhundert stammt. Ein derartiger Ofen ist bislang aus keiner Burganlage Thüringens bekannt. Bisher wurde von diesem Ofen nur ein Teil der Fläche untersucht. Da die Freilegung noch weitergeführt wird, sind erneute romanische Befunde nicht auszuschließen.

Im Sommer dieses Jahres erwarten wir den Förderbescheid zur Weiterführung der Baumaßnahmen auf der Schlossinsel. Ein Schwerpunkt dieser Arbeiten soll die Weiterführung des umlaufenden Weges im archäologisch untersuchten nordwestlichen Bereich der Schlossinsel bilden. Des Weiteren ist geplant, die wesentlichen Mauerzüge, welche dann auch die optische Abgrenzung zwischen den archäologischen Fundbereichen und der zukünftigen Veranstaltungsfläche bilden sollen, über das Geländeniveau hochzumauern. Im Herbst erfolgt dann der großflächige Geländeabtrag, unter archäologischer Begleitung durch Frau Schneider, im südwestlichen Inselbereich.

Im Jahr 2023 sollen die archäologischen Grabungsarbeiten fortgesetzt und voraussichtlich auch beendet werden. Dann folgen die Bauarbeiten im südwestlichen Bereich der Schlossinsel. Für das Jahr 2024 sind dann der Abschluss der Bauarbeiten und das Anfertigen und Aufstellen zahlreicher Informationstafeln zur Geschichte und zu den archäologischen Befunden vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

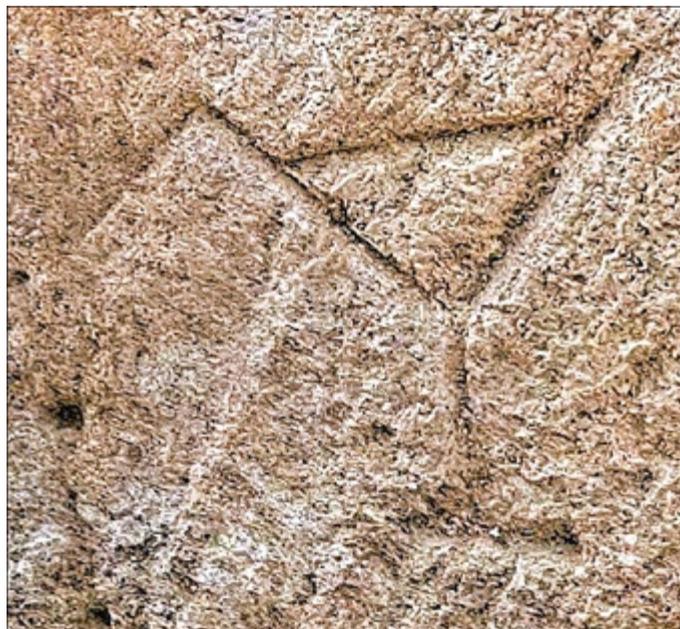
Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf





v. l. n. r.: Infrastrukturministerin Susanna Karawanskij, Historiker Thomas Bienert, Bürgermeister Uwe Köhler, Grabungsleiterin Sandra Schneider



Das bisher älteste Steinmetzzeichen an einer Burg aus der Romanik in Thüringen wurde in Schloßvippach freigelegt

Gemeinde Spröttau



1947 - 2022



**Der Spröttau Sportverein
feiert sein 75-jähriges Vereinsjubiläum.**

**Mit großer Festwoche vom
29.08. - 04.09.2022**

Save the date:

Freitag, 02.09.	Flutlichtspiel
Samstag 03.09.	2. Spröttau Lauf Sport- und Spielfest Abendveranstaltung
Sonntag 04.09.	Umzug und Frühschoppen

Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt.

Weitere Details und die Anmeldung für den Lauf, findet ihr bald auf unserer Homepage und bei Facebook.



<https://www.sproetauersv.de/75-jahre.html>

Sproetauer.SV





**Sprötauer
Sport-Verein e.V.**

**WIR
SUCHEN
DICH**

**Jungen und Mädchen ab 4 Jahre.
Habt ihr Lust, dann kommt vorbei.**

Unsere Trainingszeiten:
G-Junioren, Mo. & Mi. 16:30 Uhr
F-Junioren, Di. & Do. 16:30 Uhr
E-Junioren, Di. & Do. 16:30 Uhr

**Kontakt: Mail: sproetauer.sv@gmail.com
 Tel. 0152 08725047 (Mario Steinbrecher)
<https://www.facebook.com/Sproetauer.SV>
<https://www.sproetauersv.de>**

Gemeinde Vogelsberg

3. Thüringer Landesmeisterschaft Obedience (Unterordnung)

Am 08.05.2022 durfte der Hundesportverein Vogelsberg eine große Veranstaltung ausrichten – eine Landesmeisterschaft in der Sportart Obedience. Es handelt sich hierbei um umfangreiche Gehorsamsübungen, die die Mensch-Hund-Teams absolvieren müssen.

Der sogenannte Steward (hier Frank Hennig vom HSV Schmölln) führte die 10 Starter durch die Prüfung. 6 Thüringer Starter und 4 Gaststarter aus Sachsen gaben sich größte Mühe und wurden von Richterin Susi Tauer dafür fair bewertet.

Christin Bursitzke startete mit ihrer Riesenschnauzerhündin Aura von der Stumpfenburg für den HSV Vogelsberg und qualifizierte sich mit einer sehr sehenswerten Leistung für die SGSV Meisterschaft am 02.07.2022-03.07.2022 in Schmölln. Hier treten Teams aus den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gegeneinander an.

„Die Landesmeisterschaft war eine harmonische und gut durchorganisierte Veranstaltung. Der HSV Vogelsberg präsentierte sein Gelände, den Verein und die Sportart hervorragend.“ verkündete Mai-Brit Weiß, 1. Vorsitzende des SGSV Thüringen, in ihrem Abschlusswort zur Siegerehrung. Für das leibliche Wohl sorgte Vereinsmitglied Kai Axthelm von Axthelms Hofladen in Ostramondra und versorgte die zahlreichen Gäste mit Bratwurst und Rostbrätel aus der Region.

Wir hoffen auf weitere tolle Veranstaltungen auf dem Gelände des Hundesportvereins in Vogelsberg und freuen uns, dass sich auch bald die Nachwuchstalente auf Prüfungen präsentieren können.



Gemeinde Udestedt



Gemeinde Udestedt
Der Bürgermeister

Seniorensummerfest

Sonnabend, 9. Juli 2022

14:00 Uhr

Udestedt, Weimarer Hof

Wir laden Sie herzlich zum Seniorensummerfest in den Weimarschen Hof ein. Verbringen Sie ein paar gemeinsame Stunden mit Musik, Unterhaltung und einem kleinem Programm. Für das leiblich Wohl ist selbstverständlich gesorgt.

Um Voranmeldung bei der Gemeinde wird gebeten. Das Organisationsteam und die Gemeinde Udestedt freuen sich auf Ihren Besuch!

Kirchliche Nachrichten für alle Gemeinden

Gottesdienste/Andachten Juni 2022

So 5.6. Pfingstsonntag

10.00 Uhr Konfirmation in Stotternheim, St. Peter u. Paul
14.00 Uhr Konfirmation in Großrudestedt, St. Albanus

Mo 6.6. Pfingstmontag

10.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in Stotternheim, St. Peter u. Paul
11.00 Uhr Taufgottesdienst in Nöda, St. Marien

So 12.6. Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst in Kleinrudestedt, Kirche
14.00 Uhr Gottesdienst in Kranichborn mA, St. Gallus
17.00 Uhr Gottesdienst in Schwerborn, St. Lukas

Sa 18.6.

Jubiläumsfest 25 Jahre Kinder- & Jugendchor Stotternheim mit Aufführung des Musicals "Der Rattenfänger von Hameln", danach Kulinarisches, Rückblick, Raum für Begegnungen, St. Peter u. Paul

So 19.6.1. So. n. Trinitatis

11.00 Uhr Festgottesdienst in Stotternheim zum 25. Kinderchorjubiläum, danach ebenfalls s.o., St. Peter u. Paul
14.00 Uhr Gottesdienst in Nöda mA, St. Marien

Fr 24.6. Johanni

19.00 Uhr Jugendgottesdienst in Stotternheim, anschl. Johannisfeier, Pfarrgarten

Sa 25.6.

14.00 Uhr Konfirmation in Schwansee, Kirche

So 26.6.3. So. n. Trinitatis

14.00 Uhr Gottesdienst zur Eröffnung der Kirchenkreisvisitation in Eckstedt, Schlossgarten

Sa 2.7.

19.00 Uhr Gottesdienst am Lutherstein, Grüne Kirche

So 3.7.3. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst in Kleinrudestedt, Kirche
13.30 Uhr Gottesdienst in Schwerborn, St. Lukas
18.00 Uhr Andacht in Großrudestedt, St. Albanus
19.30 Uhr Stotternheimer Sonntagsmusik Cembalo-Rezital mit Bernhard Klapprott, St. Peter u. Paul

m.A. = mit Abendmahl // Es gilt eventuell Maskenpflicht im Gottesdienst! Bitte bereithalten!

Veranstaltungen Juni 2022

Wöchentliche Veranstaltungen (außer in den Ferien oder an Feiertagen)

Montags

15.00 Uhr Kinderarche in Stotternheim, Gemeindehaus

Mittwochs

15.00 Uhr Kinderarche in Nöda, Pfarrhaus

Donnerstags

16.30 Uhr Kinderchor Maxispatzen, Gemeindehaus

Donnerstags

20.00 Uhr Walter-Rein-Kantorei in Stotternheim, St. Peter u. Paul

Freitags

17.30 Uhr Jugendchor "Vocalinos" in Stotternheim, St. Peter u. Paul

14-tägige Veranstaltungen

Di n. Vb.

20.00 Uhr Bibelgesprächskreis in Stotternheim, Gemeindehaus

3.+10.6.

19.30 Uhr Offener Meditationsabend in Stotternheim, St. Peter u. Paul

Monatliche Veranstaltungen

Di 7.6.

Gemeindenachmittag in Großrudestedt Dt. Haus

14.00 Uhr

Gemeindenachmittag in Stotternheim, Gemeindehaus

Mi 8.6.

14.00 Uhr

Gemeindenachmittag in Stotternheim, Gemeindehaus

Do 9.6.

15.00 Uhr

Gemeindenachmittag in Schwerborn, Gute Quelle

Mo 27.6.

20.00 Uhr

Einladung zur Stille, St. Peter u. Paul

Einmalige Veranstaltungen

Sa 18.6.

Jubiläumsfest 25 Jahre Kinder- & Jugendchor Stotternheim mit Aufführung des Musicals "Der Rattenfänger von Hameln", danach Kulinarisches, Rückblick, Raum für Begegnungen, St. Peter u. Paul

Kontakt Pfarramt Stotternheim

Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Erfurt OT Stotternheim

Tel: 036204.52000, Handy: 01795136526

Mail: buero@kirche-stotternheim.de, Web: www.kirche-stotternheim.de

Evangelisches Jugendfestival Volkenroda - Ergibt Sinn

Im September vom 09.09. bis zum 11.09.2022 treffen sich Jugendliche aus Mitteleuropa auf dem Klostergelände in Volkenroda.

Das diesjährige Motto ist: **Ergibt Sinn.**

Wie immer gibt es ein buntes Programm mit viel Musik, verschiedenen Aktivitäten, interessante Workshops, neue Begegnungen und Überraschungen.

Wir wollen uns gemeinsam mit euch auf den Weg nach Volkenroda machen und dieses Festival feiern und erleben. Anmelden können sich alle Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren.

Neugierig? Mehr Informationen und Anmeldung unter:

<https://www.evangelischesjugendfestival.de/>

Wir freuen uns auf jeden, der uns begleiten möchte!

bleibt behütet,

Melanie Oswald und Falk Grosse

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eckstedt

lädt herzlich ein zum

18. Park-Gottesdienst

Sonntag

26. Juni 2022, 14:00 Uhr
im Schlosspark Eckstedt

Bei Regen findet der Gottesdienst im „Lindeneck“ statt.

Die Predigt hält: **Regionalbischöfin**

Frau Dr. Spengler aus Erfurt

Musikalische Gestaltung: Posaunenchor Kerspleben

Anschließend laden wir zu Kaffee und Kuchen ein.

Sie sind herzlich willkommen!



Ev.-Luth. Pfarramt Großbrennbach**Ellersleben, Großbrennbach, Kleinbrennbach, Kleinneuhäusen, Vogelsberg****Andacht**

„Lukas malt ein Bild. Kraftvoll taucht er den Pinsel ein. Das Rot ist kräftig, die warmen Gelbtöne stechen hervor, genauso wie Orange und Grün. Ein wunderwarmes Sommerbild. Da muss Farbe drauf. Und noch mal Farbe. Lukas malt. Er malt sein Bild von der Urgemeinde.

Er malt, was geschah, seitdem eine Wolke kam und den Auferstandenen wie mit zärtlichen Händen wegnahm von dieser Erde.

Lange stehen die Apostel zusammen. Mit zusammengekniffenen Augen schauen Sie ihrem Herrn nach. Sie ahnten es längst. Er kann nicht ewig bleiben. Und das wird traurige Gewissheit als Jesus und Wolke und Himmel zu einem verschwommenen Punkt verschmelzen. Leere. Jesus ist weg. Und alles an ihm fehlt. Sein Mund, mit dem er von Gott spricht. Seine Hände, mit denen er das Brot teilt. Seine Beine, die ihn tragen zu denen draußen vor dem Tor. Sein Herz, mit dem er liebt, heiß und unbeindruckt von Stand, Ansehen und Intrigen. Jesus ist aufgeföhren in den Himmel, heißt es nun.

Sein Leib der Erde genommen. Und alles an ihm fehlt. „Dies ist mein Leib“, hatte Jesus gesagt, bevor er mit seinen Freunden zusammen gegessen hat. „Und eines Tages werdet ihr mein Leib sein“. Daran erinnern sich die Jünger, als ihnen der Geist durchs Herz geht. (Apg 2,37) Und es wird Pfingsten, und es brennt ein Feuer. In Gelb. Orange und Rot. Ein wunderwarmes, sommerliches Feuer. Da sammelten sie sich in seinem Namen und nannten sich: Gemeinde. Von dieser Gemeinde malt Lukas sein Bild. Er malt es energetisch, bunt und voller Schwung.

Herzliche Grüße

Pfarrerin Denise Scheel

Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:**Samstag: 04.06.2022**

16:00 Uhr Kirmesgottesdienst in Kleinbrennbach

Pfingstsonntag: 05.06.2022

10:00 Uhr Zentraler Pfingstgottesdienst in Großbrennbach

11:00 Uhr Konfirmation in Vogelsberg

Freitag: 17.06.2022

18:00 Uhr Kirmesgottesdienst in Ellersleben

Freitag: 24.06.2022

18:00 Uhr Kirmesgottesdienst in Vogelsberg

Sonntag: 26.06.2022

09:00 Uhr Gottesdienst in Kleinbrennbach

10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Großbrennbach

Frauenkreise:

Vogelsberg: 09.06.2022 14:00 Uhr

Großbrennbach: 14.06.2022 14:00 Uhr

Kleinbrennbach: 16.06.2022 14:00 Uhr

Kleinneuhäusen 30.06.2022 14:00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarramt Großbrennbach:

Pfarrerin Denise Scheel

Platz der Demokratie 1

99628 Buttstädt OT Großbrennbach

Sprechzeiten Pfarrbüro:

donnerstags 09:00 - 15:00 Uhr

Telefon: 036451/60880

Mail: pfarramt.grossbrennbach@ekmd.de

denise.scheel@ekmd.de

Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schlossvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishäusen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshäusen

Monatsspruch Juni:

„Lege mich wie ein Siegel auf dein Herz, wie ein Siegel auf deinen Arm. Denn Liebe ist stark wie der Tod.“

(Hohelied 8, Vers 6)

Der Monatsspruch für Juni bindet zwei starke Kräfte des Lebens zusammen, die wir gern voneinander trennen: Liebe und Tod. Liebe ist das „Weltbaugesetz“, wie es einmal jemand formuliert hat. Also diejenige Kraft, die den Kosmos und alles mit ihm erst ins Leben gerufen hat. „Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; aber die Liebe ist die größte unter ihnen.“ So formuliert es der Apostel Paulus im 1. Korintherbrief. (V.12f). Die Liebe ist die größte Kraft unter den dreien, die er nennt. Nichts und niemand kann sie verhindern.

Wer sich daran erinnert, wie es ist, richtig verliebt zu sein, der weiß das und hat das schon erfahren. Aber auch der Tod ist eine starke Kraft. Auch ihn kann niemand hindern. Und so ist es gut, auch an die Endlichkeit eines jeden Lebens erinnert zu werden. Denn auch das gehört zum „Weltbaugesetz“: Dass nämlich Leben beides, Kommen und Gehen, bedeutet. Diese Einsicht anzunehmen, heißt wirklich frei zu sein.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen eine gesegnete Frühsommerzeit. Bleiben Sie behütet und gesund!

Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:**Samstag, 04. Juni**

10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der St. Stephanuskirche Eckstedt

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Kirche zum Hl. Kreuz Spröttau

Sonntag, 05. Juni (Pfingstsonntag)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Montag, 06. Juni (Pfingstmontag)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Kilianskirche Udestedt

10:30 Uhr Gottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen

14:00 Uhr Gottesdienst in der Stephanuskirche Eckstedt

Sonntag, 12. Juni (Trinitatis)

10:00 Uhr Gottesdienst mit Goldener Konfirmation in der Heilandskirche Orlishäusen

Sonntag, 19. Juni (1. Sonntag nach Trinitatis)

10:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen

14:00 Uhr Gottesdienst mit Goldener Konfirmation in der St. Kilianskirche Udestedt

Samstag, 25. Juni

15:00 Uhr Kirmes-Gottesdienst in der Markvippach

Sonntag, 26. Juni (2. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

10:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Hl. Kreuz Dielsdorf

14:00 Uhr Parkgottesdienst in Eckstedt mit Regionalbischöfin Dr. Friederike Spengler

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Herzliche Einladung zum neuen Konfirmandenkurs 2022/2023

Im Juni beginnt unser neuer Konfirmandenkurs zur Vorbereitung auf die Konfirmation 2023 für alle Schülerinnen und Schüler der 7. Klasse bzw. im 13. Lebensjahr. Der Kurs dauert ein Jahr. Er findet nicht wöchentlich statt. Ungefähr alle zwei Monate treffen sich die Konfirmandinnen aus drei Pfarrbereichen zu einer Konfi-Freizeit am Wochenende.

Dort werden ganze Themeneinheiten gemeinsam bearbeitet. Gemeinschaft, Spiel und Spaß kommen dabei nicht zu kurz. Außerdem verpflichten wir uns in der Regel selbst, so dass alle Teilnehmerinnen Verantwortung für die ganze Gruppe übernehmen. Für die Teilnahme am Kurs ist es nicht zwingend erforderlich, schon getauft zu sein. Die Taufe kann auch während der Konfirmandenzeit nachgeholt werden. Für die Konfirmation ist sie allerdings notwendige Voraussetzung. Das Konzept unseres Konfi-Kurses finden Sie auch unter www.konfiaufgottsuche.de. Unser erstes Wochenende findet am 10./11. Juni im Pfarrgarten in Stotternheim als Zeltlager statt. Nähere Informationen zu Kurs und Anmeldung gibt es bei Pfarrer Dr. Süß, unter 0176 34476084.

GEMEINDEBÜRO:

Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach

Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

PFARRER:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084

E-Mail: Joachim.Suess@ekmd.de

KINDERSTUNDE in Udestedt:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald lädt ein zur Kinderstunde im Pfarrhaus. Termine:

Immer Mittwochs von 15 - 16 Uhr.

KINDERKIRCHE KIKI in Schloßvippach:

Freitags von 15:00 bis 17:00 Uhr im Gemeinderaumpfarrhaus, mit Günter Werner. Alle Kinder sind herzlich eingeladen. Nächste Termine: 10.06.; 24.06.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der VG „Gramme-Vippach“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langwiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 036 77 / 2050 - 0, Fax 036 77 / 2050 - 21

Herausgeber: VG Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:** Der Gemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinden: Bürgermeister **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis:

1. Das Amtsblatt einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach. Dies gilt auch für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2. Sofern in den in den öffentlichen Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeinderäte auf Anlagen verwiesen wird, so sind diese für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach,

a) für die Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie

b) für die Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf, Udestedt am Standort Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt

während der jeweiligen allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Auslegungsfrist nicht mit.

3. Die Verantwortung für den Inhalt der im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes erfolgenden Veröffentlichungen liegt ausschließlich beim jeweiligen Verfasser. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Veröffentlichung kein Rechtsanspruch besteht, diese ausschließlich die Auffassung(en) des Verfassers bzw. der Verfasser wiedergeben und nicht die der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach und/oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie sind auch nicht als einseitige Parteinahme der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden zugunsten oder zulasten bestimmter Parteien, Gruppierungen, Verbände, Vereine etc. zu verstehen. Die Veröffentlichungen werden in der Regel nach der Reihe ihres Eingangs in der zugegangenen Fassung und in nicht korrigierter Weise veröffentlicht. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach behält sich vor, zugeleitete Manuskripte zu kürzen.

4. Sämtliche Daten, die der Verwaltungsgemeinschaft zur Veröffentlichung im amtlichen und nicht amtlichen Teil des Amtsblattes übermittelt werden, unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Verfassers. Es wird davon ausgegangen, dass den Verfassern für die im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes veröffentlichten personenbezogenen Daten eine Einwilligung der Betroffenen zur Verwendung dieser Daten vorliegt. Dies betrifft ebenso das Einverständnis, ggf. auf Fotografien veröffentlicht zu werden.